

# **Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen**

## **Entwurf**

für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG

## **Textteil (textliche Festlegungen)**

Beschluss Nr. PLV 12/06/25 vom 04.06.2025

(Stand: 04.06.2025)

**Herausgeber/Bearbeitung:**

**Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen**

**Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim  
Thüringer Landesverwaltungsamt**

**Puschkinplatz 7  
07545 Gera**

**Telefon: (03 61) 57 334 4410**

**Fax: (03 61) 57 334 4413**

**E-Mail: [regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de)**

**<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>**

## INHALTSVERZEICHNIS

### Teil 1 – Festlegungen mit Begründungen

Verfahrensübersicht .....	1
Vorbemerkungen .....	3
Vorranggebiete „Windenergie“ (textliche Festlegungen) .....	5
Sicherung des Kulturerbes (textliche Festlegungen) .....	21
Rechtsgrundlagen .....	30
Abkürzungsverzeichnis .....	31

### ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN (PLANKARTEN)

Festlegungskarten der Vorranggebiete „Windenergie“

Festlegungskarten zur Sicherung des Kulturerbes

### ANLAGEN zur Begründung

Anlagen zur Begründung zu Z 1-1

1. Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“
2. Tabuzonenkarten zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“
  - 2.1 Siedlung und Mensch
  - 2.2 Natur- und Landschaftsschutz
  - 2.3 Wald
  - 2.4 Verkehr und technische Infrastruktur
  - 2.5 Sonstige Schutzgebiete / Belange
  - 2.6 Kriterien der Eignung
  - 2.7 Gesamtkarte der Tabuzonen
3. Übersicht der Gebietskulisse der Vorranggebiete „Windenergie“
4. Prüfbögen für die einzelnen Vorranggebiete „Windenergie“

Anlagen zur Begründung zu Z 2-1

1. Zusammenfassende Übersicht der Kulturerbestandorte gemäß 1.2.3 Z LEP 2025 in Ostthüringen
2. Begriffsbestimmungen und Kriterien zur Bestimmung der Schutzbereiche
3. Methodik zur Bestimmung der Schutzbereiche
4. Dokumentation zur Bestimmung der Schutzbereiche (Anlage 4.1 bis 4.13)

### Teil 2 – Umweltbericht

Teil 3 – Zusammenfassende Erklärung *(nicht Bestandteil des Entwurfs)*



## Verfahrensübersicht

29.11.2024	Beschluss Nr. PLV 05/05/24 über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten
23.12.2024	Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über den Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2024 und auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen
23.12.2024	Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG
-	
31.01.2025	
14.01.2025	Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ berührt werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Durchführung Scoping-Verfahren)
-	
28.02.2025	
30.01.2025	Scoping-Termin im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG
28.03.2025	Beschluss Nr. PLV 11/05/25 über die Planungsprämissen und den Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“, jeweils als „Rohentwurf“, im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“
04.06.2025	Beschluss Nr. PLV 12/06/25 über die Veröffentlichung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sowie die Durchführung der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG
	Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG
	Abwägung für die im Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise
	Überarbeitung des Planentwurfs
	ggf. Beschluss Nr. PLV XX/XX/XX für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG
	ggf. Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG
	ggf. Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise
	ggf. Beschluss Nr. PLV XX/XX/XX zur Abwägung für die im Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise
	ggf. Überarbeitung des Planentwurfs
	Beschluss Nr. PLV XX/XX/XX gemäß § 5 Abs. 3 ThürLPIG
	Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 7 ThürLPIG



## Vorbemerkungen

Der Handlungsbedarf für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ erwächst insbesondere aus den aktuellen Erfordernissen des Klimaschutzes, die Treibhausgasimmissionen deutlich zu reduzieren sowie den Anteil an regenerativer, klimaneutraler Energieerzeugung zu erhöhen und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer raumordnerischen Sicherung und Steuerung der räumlichen Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region.

Mit der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) wurden Ausbauziele zur Stromerzeugung aus Windenergie im Freistaat festgelegt, die eine verbindliche Grundlage des Handelns bilden. Zudem haben die Gesetzgeber auf den Ebenen von Bund und Freistaat Thüringen, u. a. durch die Neuregelungen zum Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Raumordnungsgesetz (ROG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Thüringischen Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) und Thüringischen Bauordnung (ThürBO), einen grundhaft geänderten Rechtsrahmen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen, der durch die Regionalplanung umzusetzen ist.

Im Jahr 2022 wurde auf Europäischer Ebene die zeitlich befristete Verordnung EU 2022/2577 (sogenannte EU-Notfallverordnung) beschlossen, welche durch die unbefristete RL (EU) 2023/2413 (RED III-Richtlinie) ersetzt wurde. Kernziel der EU ist es, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 30 auf 42,5 % (Richtziel 45 %) im Jahr 2030 anzuheben. Damit wurde auch die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien betont und die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED-III in nationales Recht umzusetzen.

Mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ wird das Kapitel 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ abschließend bearbeitet und das Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des am 21.12.2020 in Kraft getretenen Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen neu aufgestellt und zugleich an die geltenden gesetzlichen Anforderungen angepasst. Mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ werden die Plansätze des Kapitels 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen sowie die in den zugehörigen Plankarten (Karten 3-2-1 bis 3-2-22) festgelegten Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten vollständig durch neue, sachliche und räumliche Festlegungen ersetzt. Die Vorranggebiete Windenergie und deren Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB treten (spätestens) mit der Bekanntmachung der Feststellung des der Planungsregion Ostthüringen über das Ziel 5.2.7 Z LEP 2025 zugewiesenen regionalen Teilflächenziels außer Kraft.

Das Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) besteht aus den Landkreisen Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt sowie den kreisfreien Städten Gera und Jena.

### **Anlass der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“**

Mit dem geänderten LEP 2025 hat der Freistaat Thüringen zwischenzeitlich landesplanerisch neue klima- und energiepolitische Zielstellungen im Freistaat sowie diesbezüglich verbindliche Vorgaben für den regionalen Ausbau der Windenergie in den vier Thüringer Planungsregionen in Kraft gesetzt. Gemäß § 5 Abs. 6 ThürLPIG ist die RPG Ostthüringen als Plangeber für den Regionalplan verpflichtet, soweit Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, den Regionalplan an die neuen Ziele der Raumordnung auf Landesebene anzupassen.

Mit der Novellierung der rechtlichen und landesplanerischen Rahmenseetzungen sowie infolge steigender Energiekosten und aus Belangen der Versorgungssicherheit haben des Weiteren auch kommunale Entwicklungsabsichten und unternehmerische Nachfragen zur Errichtung von Anlagen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in der Region deutlich zugenommen. Dies macht eine grundhafte Neubewertung und Fortschreibung der bisherigen regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich.

Hieraus leitet sich ein akuter Fortschreibungsbedarf der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung ab. Die RPG Ostthüringen hat deshalb am 29. November 2024 einen Aufstellungsbeschluss über einen Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst (Beschluss Nr. PLV 05/05/24). Mit dem Sachlichen Teilplan stellt sich die RPG Ostthüringen den ambitionierten bundesgesetzlichen sowie landesplanerischen Handlungsaufträge zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung an Land. Primäre Ziele der Windenergieflächenplanung in der Planungsregion Ostthüringen sind sowohl die fristgerechte Erfüllung des landesplanerischen Pflichtauftrages zu den regionalen Teilflächenzielen gemäß Ziel 5.2.7 Z LEP 2025 als auch eine raumverträgliche und rechtssichere Steuerung der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich.

Verknüpft wird die Erfüllung dieser vorrangigen Ziele mit der Umsetzung der landesplanerischen Vorgabe 1.2.4 V LEP 2025. Entsprechend dieser Vorgabe sind für alle durch das Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte von

internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Planungsbeschränkungen in der Umgebung dieser als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Der besondere Umgebungsschutz bewirkt dabei einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die nicht mit dem Schutz und Erhalt der Kulturerbestandorte vereinbar sind (z. B. moderne Windenergieanlagen). Bereits mit Beschluss Nr. PLV 23/01/23 vom 02. Juni 2023 hat die RPG Ostthüringen das Kapitel Sicherung des Kulturerbes aus dem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen herausgelöst, um die Festlegungen im Spiegel der landesplanerischen Vorgaben zur Windenergienutzung neu zu bewerten und grundlegend zu überarbeiten.

### **Umweltprüfung**

Nach § 8 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 3 ThürLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

### **Aufbau der Unterlagen**

Der Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ des Regionalplanes Ostthüringen besteht aus folgenden Unterlagen:

- Teil 1 enthält die Festlegungen mit Begründungen.

Der Textteil enthält die textlichen Ziel- und Grundsatzfestlegungen einschließlich deren Begründungen zur Windenergienutzung sowie zur Sicherung des Kulturerbes für die Planungsregion Ostthüringen. Ziele der Raumordnung sind mit Z gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung sind mit G gekennzeichnet.

Der Kartenteil enthält die zeichnerischen Festlegungen. In den Plankarten werden die Vorranggebiete „Windenergie“ gemäß Z 1-1 und die Schutzbereiche um Kulturerbestandorte gemäß Z 2-1 in Ostthüringen zeichnerisch festgelegt.

Des Weiteren enthalten einzelne Festlegungen Anlagen zur Begründung. Diese Anlagen sind als solche gekennzeichnet und entsprechend ihrer Bezeichnung der jeweiligen Festlegung zuzuordnen.

- Teil 2 enthält den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung.
- Teil 3 enthält die Zusammenfassende Erklärung, die dem Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ des Regionalplans Ostthüringen nach § 11 Abs. 3 ROG beizufügen ist [*wird erst mit dem Beschluss der RPG Ostthüringen über die Vorlage des Plans zur Genehmigung erstellt*].

# 1. Vorranggebiete „Windenergie“

Z 1-1 Die folgenden – zeichnerisch in den ⇒ Karten 1-1 bis 1-67 und im Maßstab 1:50.000 – festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ sind für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen und stellen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dar:

- W-1 – Drogen
- W-2 – Jückelberg
- W-3 – Thonhausen
- W-4 – Großenstein/Löbichau
- W-5 – Gera/Aga
- W-6 – Kraftsdorf
- W-7 – Großsaara
- W-8 – Ronneburg
- W-9 – Jonaswalde
- W-10 – Seelingstädt/Chursdorf
- W-11 – Forstwolfersdorf
- W-12 – Birkhausen/Schwarzbach
- W-13 – Bernsgrün
- W-14 – Gütterlitz
- W-15 – Heideland/Lindau
- W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf
- W-17 – Heideland/Königshofen
- W-18 – Wilsdorf/Zimmern
- W-19 – Jena/Isserstedt
- W-20 – Eineborn/St. Gangloff
- W-21 – Bucha/Coppanz
- W-22 – Milda/Reinstädt
- W-23 – Neusitz
- W-24 – Schmieritz
- W-25 – Leitlitz/Dröswein
- W-26 – Löhma/Oettersdorf
- W-27 – Tanna/Frankendorf
- W-28 – Tanna/Unterkoskau
- W-29 – Hirschberg
- W-30 – Gefell/Gebersreuth
- W-31 – Treppendorf
- W-32 – Großkochberg
- W-33 – Solsdorf
- W-34 – Rottenbach/Bechstedt
- W-35 – Rositz
- W-36 – Naundorf
- W-37 – Ponitz/Kummer
- W-38 – Rauschwitz
- W-39 – Tanna/Schilbach
- W-40 – Pözig

- W-41 – Oberkossa/Großbraunshain
- W-42 – Hartha
- W-43 – Glaswerk Maltitz
- W-44 – Halde Phönix-Ost
- W-45 – Tonhalde Haselbach
- W-46 – Langenleuba-Niederhain
- W-47 – Gößnitz
- W-48 – Zöthen
- W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel
- W-50 – Langgrün/Frössen
- W-51 – Kießling/Lichtenbrunn
- W-52 – Roßbühl
- W-53 – Remptendorf/Liebengrün
- W-54 – Lehesten
- W-55 – Leutenberg/Schweinbach
- W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal
- W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf
- W-58 – Katzhütte/Oelze
- W-59 – Gräfenthal
- W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz
- W-61 – Leutenberg/Dorfilm
- W-62 – Söllnitz/Hirschfeld
- W-63 – Gera/Ernsee
- W-64 – Unterröppisch/Zedlitz
- W-65 – Seelingstädt/Zwartzschen
- W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer-Kreuz
- W-67 – Triebes

#### Begründung Z 1-1

##### 1) Rahmenbedingungen

Die **besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien** wurde mit der Neuregelung des § 2 EEG bundesrechtlich verankert. Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z. B. Windenergieanlagen) liegt gemäß § 2 EEG von 2023 im überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Zudem sollen Erneuerbare Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, in der Abwägung mit anderen Schutzgütern als vorrangiger Belang eingebracht werden. Die Windenergienutzung erhält durch den Bundesgesetzgeber damit eine hohe Gewichtung und soll in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, auch auf Ebene der Regionalplanung, künftig als ein vorrangiger Belang berücksichtigt werden. Zwar sind in Regionalplänen auch weiterhin alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 ROG), der Windenergie an Land soll aber aufgrund des bisherigen Mangels an geeigneten Flächen sowie im Hinblick auf Energieunabhängigkeit, Klimaschutz und Versorgungssicherheit bis zum Erreichen des verbindlichen Flächenzieles eine überragende Bedeutung zugestanden werden.

Die **Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich** (§ 35 Abs. 1 BauGB) und deren raumordnerische Steuerung sind nunmehr nach Maßgabe der Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land im Baugesetzbuch geregelt. Danach ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, die eine Ausweisung an anderer Stelle festlegen, für die privilegierte Windenergienutzung nicht mehr anzuwenden (§ 249 Abs. 1 BauGB). Eine regionalplanerische Steuerungswirkung im Außenbereich ist künftig an die Umsetzung des Flächenbeitragswertes geknüpft (§ 249 Abs. 2 BauGB) und wird nur erreicht, sofern die vorgegebenen Teilflächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung

in der Region fristgerecht erfüllt und die Verwirklichung der privilegierten Windenergienutzung durch festgelegte Windenergiegebiete regionalplanerisch sichergestellt ist. Nach Zielerreichung und der festgestellten „Entprivilegierung“ im Außenbereich sind weitere Windenergieflächen in der Region dann nur noch i. S. sonstiger Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) zulässig und dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wird der Flächenbeitragswert bzw. das daraus abgeleitete Teilflächenziel nicht fristgerecht erreicht oder verfehlt, tritt eine vollumfängliche Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen ein (§ 249 Abs. 7 BauGB). Ziele der Raumordnung können dann nicht mehr entgegengehalten werden und auch per Landesrecht bestimmte Abstandsregelungen für Anlagen sind nicht mehr anwendbar (vgl. § 99 ThürBO).

**Windenergiegebiete** i. S. § 2 Nr. 1 WindBG sind Flächen, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind. Damit können Windenergieflächen in Regionalplänen nunmehr ausschließlich als Vorranggebiet festgelegt werden. Andere Gebietskategorien nach § 7 Abs. 3 ROG sind für die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr möglich. Damit ist eine grundlegende Änderung der Planungssystematik verbunden. Der Bundesgesetzgeber hat zur Vereinfachung und Rechtssicherheit der Windenergieflächenplanung beschlossen, auf eine „Positivplanung“ durch Ausweisung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung umzustellen. Die Träger der Windenergieflächenplanung sollen damit künftig durch festgelegte Vorranggebiete „positiv“ definieren, auf welchen Flächen Windenergieanlagen privilegiert verwirklicht werden können. Damit sind sie nicht mehr verpflichtet, Ausschlussbereiche abschließend zu ermitteln und flächendeckend zu begründen. Dies wirkt sich auf die Planrechtfertigung aus und erhöht die Ermessensspielräume des Plangebers. Für die Rechtswirksamkeit der Windenergiegebiete ist dabei unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 BauGB).

Gemäß der Vorgabe 5.2.9 V LEP 2025 sollen in den Regionalplänen Windenergiegebiete i. S. des § 2 Nr. 1 WindBG als **Vorranggebiete „Windenergie“** ausgewiesen werden. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind Flächen, die vorrangig für den Ausbau von Windenergieanlagen im Außenbereich festgelegt werden und andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausschließen, die mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Sie dienen der privilegierten Verwirklichung von Anlagen innerhalb geeigneter Windenergiegebiete in der Region, schließen weitere Windenergieflächen außerhalb aber nicht aus. Das **Repowering** hat durch den Bundesgesetzgeber ein besonderes Gewicht beim Ausbau der Windenergienutzung an Land erhalten („Superprivilegierung“). Hierzu sind im Bundes- und Landesrecht neue Sonderregelungen für das Repowering erfolgt und darin planungsrechtliche Ausnahmen formuliert. Die Überleitungsvorschrift im Baugesetzbuch, wonach bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. des regionalen Teilflächenziels bestandskräftige Ziele der Raumordnung und deren Steuerungswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) rechtswirksam bleiben, kann dem Repowering nicht entgegengehalten werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 245e Abs. 3 BauGB). Auch nach der Feststellung des Zielerreichens gelten die Rechtsfolgen der „Entprivilegierung“ im Außenbereich für das Repowering nicht (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering bleibt bis 2030 auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ privilegiert. Planungsrechtliche Ausnahmen für das Repowering gelten nur dann nicht, sofern dies in Natura 2000-Gebieten oder in Naturschutzgebieten verwirklicht werden soll. Nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beinhaltet das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen/-geräten, der spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Bestandsrückbau und in einem Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage von höchstens dem Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage umgesetzt wird (§ 16b BImSchG).<sup>1</sup> Zusätzlich findet der auf Basis der Abweichungsermächtigung der Länder (§ 249 Abs. 9 BauGB) im § 99 ThürBO bestimmte Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung für das Repowering Anwendung.

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz hat der Bundesgesetzgeber die zuständigen Planungsträger nunmehr verpflichtet, die **Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen** zu bestimmen. Diese kann innerhalb („Rotor-innerhalb-Flächen“ / „Rotor-In-Flächen“) oder außerhalb („Rotor-außerhalb-Flächen“ / „Rotor-Out-Flächen“) der Windenergiegebiete festgelegt werden (§ 2 Nr. 2 WindBG). Die Platzierung hat jedoch erhebliche

<sup>1</sup> Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl. I 2024 S. 1353) traten Änderungen des BImSchG in Kraft (sog. „BImSchG-Novelle“). So darf bzgl. des Repowerings von Windenergieanlagen (§ 16b BImSchG) der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage nun höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen (bisher: höchstens das Zweifache). Weil das BauGB in § 245e Abs. 3 S. 1 (positive Vorwirkung von Windenergie-Planentwürfen) und § 249 Abs. 3 Satz 1 (keine außergebietliche Ausschlusswirkung für Repowering-Anlagen bis 31.12.2030) statisch auf § 16b BImSchG verweist, finden die erfolgten Änderungen im § 16b BImSchG keine Anwendung. Es ist weiterhin die (alte) Fassung des § 16b BImSchG anzuwenden, sodass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage bauplanungsrechtlich weiterhin höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen darf.

Konsequenzen auf die Anrechenbarkeit und den Umfang der notwendigen Flächenbereitstellung. Bei Ausweisung von Windenergiegebieten mit Rotor-Out-Regelung sind Vorrangflächen vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert anzurechnen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 WindBG). Bei Ausweisung von Windenergiegebieten mit Rotor-In-Regelung sind Vorrangflächen hingegen auf den Flächenbeitragswert nur anteilig anrechenbar (§ 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG). Die Regelungen im WindBG zielt auf eine möglichst hohe Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen ab.

Vorranggebiete „Windenergie“ in Regionalplänen, die **Bestimmungen/Festsetzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen (sog. Höhenbegrenzungen)** enthalten, sind nach Bundesrecht künftig nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Gemäß der Vorgabe 5.2.10 V LEP 2025 sind Höhenbeschränkungen für die Windenergienutzung nicht vorzunehmen. Die Regelungen im WindBG zielt auf eine möglichst hohe Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen ab.

## 2) Einbettung in das Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

Die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ im Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Mithilfe der Ausweisung von Vorranggebieten werden Flächen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung gesichert. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG).

Der festgelegte Umfang der Vorranggebiete „Windenergie“ erfolgt dabei auf Grundlage der aus dem WindBG abgeleiteten regionalisierten Teilflächenziele für die Planungsregion Ostthüringen. Das WindBG regelt in welchem Umfang die Windenergienutzung im Freistaat Thüringen mindestens auszubauen ist. Dieses Gesetz hat zum Ziel „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 WindBG). In § 3 Abs. 1 WindBG ist vorgegeben, dass in jedem Bundesland bis zu zwei konkret benannten Stichtagen ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land auszuweisen ist. Die Höhe dieses sogenannten „Flächenbeitragswerts“ kann der Anlage zum WindBG bzw. den Ausführungen im Punkt 3 der Begründung zu Z 1-1 entnommen werden.

Die RPG Ostthüringen strebt an, Vorranggebiete „Windenergie“ als Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 lit. a WindBG mindestens im Umfang der regionalisierten Teilflächenziele des LEP 2025 festzulegen. Die Vorranggebiete „Windenergie“ sind gemäß Vorgabe 5.2.9 V LEP 2025 zudem als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung zu sichern, weshalb Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet mittels Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zusätzlich zu den Vorranggebieten „Windenergie“ weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweisen dürfen.<sup>2</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ und der von den Gemeinden für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen ohne Weiteres Windenergieanlagen errichtet werden können. Paragraph 249 Abs. 2 BauGB legt fest: Sobald eine Planungsregion ihr zugewiesenen Teilflächenziel erreicht, sind die meisten Windenergieanlagen nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sondern sie sind als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach den strengeren Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ dient daher ebenso des Eintritts der dargelegten Rechtsfolge („Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete). Ausgenommen von dieser dargelegten Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB („Entprivilegierung“ von WEA) sind wie im Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 dargestellt, gemäß § 249 Abs. 3 BauGB Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des 31.12.2030.

<sup>2</sup> Das Generieren eines „Ausschlusses“ der raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist nicht möglich, da:

1. der Bundesgesetzgeber in § 2 Nr. 1 lit. a WindBG normiert hat, dass Windenergiegebiete in Raumordnungsplänen nur in Form von Vorranggebieten oder vergleichbaren Gebieten (mit ausschließlich innergebietlicher Ausschlusswirkung) festzulegen sind;
2. im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) explizit die in § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG (gültig bis 27.09.2023) vorgesehene Möglichkeit einer Festlegung von „Vorranggebieten mit Eignungswirkung“ gestrichen wurde;
3. im Zuge des ROGÄndG des Weiteren bestimmt wurde, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Abs. 1 WindBG die Gebietskategorie „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ keine Anwendung finden darf (§ 7 Abs. 3 Satz 6 ROG, gültig ab 28.09.2023);
4. der Freistaat Thüringen im Zuge der Änderung des LEP 2025 zusätzlich folgende Festlegung im Satz 2 der Vorgabe 5.2.9 V LEP 2025 getroffen hat: „Außerhalb der Vorranggebiete ‚Windenergie‘ ist kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen.“

Gemäß der Vorgabe 5.2.10 V LEP 2025 sind in den Regionalplänen ebenso keine Höhenbeschränkungen für die Windenergienutzung vorzusehen.

### **3) Ausgangssituation**

Im Freistaat Thüringen beträgt der Flächenbedarf für Windenergiegebiete gemäß § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG:

- 1,8 % der Fläche Thüringens bis 31.12.2027 als Mindestgröße und
- 2,2 % der Fläche Thüringens bis 31.12.2032 als Mindestgröße.

Der Flächenbedarf wurde vom Freistaat Thüringen über die Erste Änderung des LEP 2025 regionalisiert. Dabei wurden für alle vier thüringischen Planungsregionen im Ziel 5.2.7 Z LEP 2025 eigene Flächenbeitragswerte (sogenannte „regionale Teilflächenziele“) festgesetzt, die die räumlichen Gegebenheiten der Planungsregionen abbilden und die in der Summe den landesweiten Flächenbeitragswert erreichen. Für die Planungsregion Ostthüringen betragen die regionalen Teilflächenziele gemäß Ziel 5.2.7 Z LEP 2025:

- 1,4 % (6.632 ha) der Fläche der Planungsregion Ostthüringen bis 31.12.2027 als Mindestgröße und
- 1,7 % (8.106 ha) der Fläche der Planungsregion Ostthüringen bis 31.12.2032 als Mindestgröße.

In der Planungsregion Ostthüringen sind derzeit 0,4 % der Fläche (1.882 ha) als Vorranggebiete „Windenergie“ für die Windenergienutzung durch den Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 gesichert. Um die landesplanerisch festgelegten regionalen Teilflächenziele von 1,4 bzw. 1,7 % zu erreichen, ist der Flächenanteil der Festlegungen für die Windenergienutzung in der Planungsregion Ostthüringen fast zu verfünffachen.

Die regionalplanerische Steuerung im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ erfolgt nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen. Als raumbedeutsam werden i. d. R. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe > 50 m angesehen.

Nach der bei der oberen Landesplanungsbehörde geführten Statistik zur Windenergienutzung sind in der Planungsregion Ostthüringen derzeit 199 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 394 MW in Betrieb (Stand 31.12.2024). Weitere 43 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 258 MW sind mit Stand 21.05.2025 innerhalb der Windvorranggebiete aus dem Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 genehmigt. Von den 199 in Betrieb befindlichen Anlagen befinden sich nur 85 Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse der Vorranggebiete „Windenergie“ des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen 2020. Von den übrigen 114 außerhalb der festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ gelegenen Windenergieanlagen stehen 101 Anlagen in einem Abstand von unter 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit hohem Schutzanspruch, wovon fast die Hälfte, nämlich 46 Anlagen, in einem engen räumlichen Zusammenhang zu einem bestehenden Vorranggebiet „Windenergie“ betrieben werden.

### **4) Stand der Technik**

In Ostthüringen ist – verglichen mit anderen Regionen in Deutschland – nur ein mittleres Windpotential vorhanden. Gemäß einer bei der oberen Landesplanungsbehörde geführten Statistik werden bereits seit Ende 2023 überwiegend Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m und einer Leistung von bis zu 6,8 MW neu in Betrieb genommen (Nabenhöhe bis zu 165 m, Rotordurchmesser bis zu 163 m). Noch höhere Anlagen sind bereits Gegenstand von Genehmigungsverfahren, bzw. wurden jüngst genehmigt. Für die Zukunft ist weiterhin mit einem Trend zu sehr hohen Anlagen zu rechnen (Nabenhöhen bis 200 m). Aufgrund dessen wird im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 285 m angenommen.

### **5) Planungskonzeption**

Um unter denen im Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 beschriebenen grundhaft novellierten Rahmensetzungen eine nachhaltige Entwicklung und raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region sicherzustellen, die den Belangen einer übergeordneten Gesamtentwicklung sowie einem fairen Interessenausgleich aller raumrelevanter Nutzungsansprüche gleichermaßen verpflichtet bleibt, ist es weiterhin das Ziel der RPG Ostthüringen, auf Basis nachvollziehbarer Festlegungskriterien geeignete Windenergiegebiete in der Region über ein gesamtträumliches Planungskonzept zu ermitteln. Maßstab für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region ist künftig das Erreichen des regionalen Teilflächenziels. Hiermit wird die nach Bundesrecht notwendige Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergienutzung in der Region sichergestellt und der Planungsauftrag gemäß Ziel 5.2.7 Z LEP 2025 erfüllt.

Als zuständiger Plangeber in der Region ist die RPG Ostthüringen bei der Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ weder an entgegenstehende Ziele der Raumordnung bzw. entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen (§ 249 Abs. 5 BauGB), noch an den per Landesrecht bestimmten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung (§ 99 ThürBO) gebunden, soweit dies zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels erforderlich ist. Vorranggebiete „Windenergie“ sollen in der Region aber weiterhin raumverträglich gesteuert werden. Das gesamträumliche Planungskonzept soll u. a. sicherstellen, dass geeignete und kommunal unterstützte Flächenpotenziale bestmöglich genutzt und absehbare raumordnerische Konflikte zugleich minimiert werden.

Auf der Grundlage der im Punkt 3 der Begründung zu Z 1-1 beschriebenen Ausgangssituation ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass durch Überführung von Windenergieanlagen die außerhalb der bestehenden Gebietskulisse betrieben werden, ein bedeutsamer Beitrag zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele erbracht werden kann. Angesichts der im Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungs-vorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.

Vorranggebiete „Windenergie“ müssen in der Planungsregion nicht gleichverteilt festgelegt werden. Sie können nach regionalen Planungsprämissen gesteuert werden. Ziel der RPG Ostthüringen ist es, am raumordnerischen Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ festzuhalten, wonach raumbedeutsame Vorprägungen, Standort-eignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet werden, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen (siehe Punkt 5.5 der Begründung zu Z 1-1).

## **6) Methodisches Vorgehen in Ostthüringen**

Der Plangeber wendet für die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ ein gestuftes Verfahren an (siehe hierzu die Abbildung 1 Ablaufschaubild). In einem ersten Schritt werden Tabuzonen ermittelt, die von der Regionsfläche abgezogen werden (siehe Punkt 6.2 der Begründung zu Z 1-1). Nachfolgend werden von den verbliebenen Flächen Kleinstflächen ausgesondert (siehe Punkt 6.3 der Begründung zu Z 1-1). Anschließend erfolgt für die wiederum verbliebenen Flächen in Gestalt der potenziell in Frage kommenden Vorranggebiete „Windenergie“ eine Einzelfallprüfung anhand verschiedener Kriterien (siehe Punkt 6.4 der Begründung zu Z 1-1). In die Gesamtbewertung und Entscheidung über die Ausweisung von Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ fließen neben den Einzelfallkriterien die allgemeinen und speziellen Planungsprämissen ein (siehe Punkt 6.5 der Begründung zu Z 1-1).

In das beschriebene gestufte Vorgehen finden auch Aspekte, die im unmittelbaren Umfeld der Planungsregion Ostthüringen liegen, Eingang (z. B. Ortslagen).

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Vorranggebiete „Windenergie“ werden im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet.

### **6.1) Ausgangspunkt: Vorranggebiete „Windenergie“ als „Rotor-außerhalb-Flächen“ / „Rotor-Out-Flächen“**

Die Vorranggebiete „Windenergie“ werden gemäß der Vorgabe 5.2.10 V LEP 2025 so definiert, dass sie den Turm der Windenergieanlagen aufnehmen, die Rotorblätter jedoch über die Flächengrenzen hinausragen dürfen („Rotor-außerhalb-Flächen“). Dies hat zur Folge, dass die Vorranggebiete „Windenergie“, die gleichzeitig Windenergiegebiete gemäß WindBG sind, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 WindBG in vollem Umfang auf die regionalisierten Flächenbeitragswerte anzurechnen sind.

Da nicht nur der Turm einer Windenergieanlage, sondern auch die Rotorblätter konkurrierende Nutzungen und Funktionen beeinträchtigen können, wird bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ zu bestimmten Abstandsflächen eine Rotorblattlänge hinzuaddiert (z. B. bei den Anbauverbotszonen bei Fernstraßen, siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 der Begründung zu Z 1-1). Die Wahrung dieser fachgesetzlichen Ver- und Gebotstatbestände soll u. a. die Rechtssicherheit der Planung sicherstellen.

### **6.2) Ermittlung der Tabuzonen gemäß Kriterienkatalog**

Tabuzonen stellen Flächen dar, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung stehen, oder es handelt sich um Flächen, die auf Belangen fußen, die die Plangeberin pauschal höher gewichtet als die raumbedeutsame Windenergienutzung. Tabuzonen werden jedenfalls – ohne dass die Flächen einzelfallbezogen betrachtet würden – gleich zu Beginn

pauschal aus dem Verfahren zur Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ ausgesondert. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ als Anlage zur Begründung enthält eine Auflistung aller Tabuzonen einschließlich ihrer Begründung. In den zugehörigen Tabuzonenkarten, ebenfalls Anlage zur Begründung, werden die Tabuzonen, getrennt nach Belangen, kartographisch dargestellt.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden nicht aus den Vorranggebieten Windenergie ausgespart. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete „Windenergie“ erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes von 1:50.000. Der zeichnerische Ausschluss ist in dieser Maßstäblichkeit weder möglich noch erforderlich. Die Höhe der für die Planungsregion als Stand der Technik angenommenen Windenergieanlagen und deren Rotorradius erfordert wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen. Daher führen Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete mit so geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern. Somit können die genannten linearen sowie kleinteiligen Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete im Zuge des Parklayouts berücksichtigt, d. h. ausgespart werden. Trotz dieser kleinteiligen und linearen Flächen steht das Vorranggebiet Windenergie damit, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, vollständig für eine raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete „Windenergie“ ändert insofern auch nichts an der im Kriterienkatalog getroffenen Bewertung (z. B. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht geeignet): Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

### **6.3) Ermittlung der Prüfflächen $\geq 15$ ha**

Zur Mindestgröße von Windenergiegebieten sind im Bundes- und Landesrecht keine Vorgaben getroffen. Im Ermessen der RPG Ostthüringen sollen Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten auch weiterhin konzentriert und nur in Ausnahmen als Einzelanlagen errichtet werden.

Die Prüfflächen sind diejenigen Flächen, die verbleiben, nachdem die Tabuzonen von der Regionsfläche abgezogen wurden. Die RPG Ostthüringen strebt – im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – eine Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung in den Vorranggebieten „Windenergie“ an. Zu diesem Zweck sollen nur solche Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Bei den heute gängigen Abständen zwischen Windenergieanlagen in der Größenordnung des 3,5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 2,5-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung ergibt sich unter der Prämisse der Konzentration von mindestens drei Windenergieanlage in den Vorranggebieten „Windenergie“ daraus eine Mindestflächengröße von 15 ha. Wird an der Grenze des Planungsraumes mit einer Nachbarregion ein gemeinsamer Standort ausgewiesen, so wird die Mindestgröße auf den gesamten Standort angewendet.

Die Vorranggebiete „Windenergie“ können aus mehreren Teilflächen bestehen, wobei jede dieser Teilflächen so beschaffen sein soll, dass sie mindestens die dauerhaft (teil-)versiegelte Fläche aufnehmen kann. Dauerhaft (teil-) versiegelt sind der Fundamentbereich der Anlagen sowie die Kranstellfläche (insgesamt ca. 0,51 ha, siehe FA Wind und Solar –Fachagentur Wind und Solar, Entwicklung der Windenergienutzung auf Forstflächen, 10. Auflage, 2025, S. 16). Von der Flächengeometrie her soll die Fläche einen Bereich von 60 m x 60 m für das Anlagenfundament und Kranstellfläche beinhalten. Daher werden diejenigen Kleinstflächen sowie Teile von Prüfflächen, die kleiner als 0,51 ha sind oder die Anforderungen an die Flächengeometrie nicht erfüllen, aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Auch wenn das Vorranggebiet aus mehreren Teilen besteht, soll es optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen werden können. Die einzelnen Teile eines Vorranggebiets sollen daher nicht weiter voneinander entfernt liegen als die gängigen Abstände zwischen Windenergieanlagen und damit nicht mehr als 600 m – entsprechend dem 3,5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung.

Die typischerweise komplexeren standörtlichen Bedingungen bei Windenergieprojekten im Forst (Waldstruktur, Topographie, ebene Kranstellfläche, größere Rauigkeit, vorhandene Forstwege, Erschließung) haben einen entscheidenden Einfluss auf das Parklayout und damit auf die Abstände zwischen den Windenergieanlagen untereinander. Für Vorranggebiete „Windenergie“ im Forst sind daher Ausnahmen von dem grundsätzlichen 600 m Abstand zwischen den einzelnen Vorranggebietsteilen möglich. Bei der Bemessung der Entfernung zwischen den Anlagen orientiert sich der Plangeber an der Faustformel vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung, das entspricht 850 m.

Des Weiteren wird der Plangeber auch für Vorranggebiete „Windenergie“, die von der Vorgabe 5.2.13 V LEP

2025 erfasst sind, seine diesbezüglichen Direktiven im Einzelfall prüfen. Sofern Ausnahmen von dem o. g. grundsätzlichen 600/850 m Abständen zwischen einzelnen Teile eines Vorranggebiets in Anspruch genommen werden, werden diese entsprechend dokumentiert.

#### **6.4) Einzelfallprüfung gemäß Kriterienkatalog**

In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der verbliebenen Prüfflächen diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Einzelfallkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe den Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“). Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung inklusive der Berücksichtigung der nachfolgenden Planungsprämissen werden in den sogenannten Prüfbögen zu den Vorranggebieten „Windenergie“ (vgl. Anlage 4 zur Begründung zu Z 1-1) dokumentiert.

#### **6.5) Planungsprämissen**

Die gesetzlichen Neuregelungen zur Windenergienutzung haben einen „Paradigmenwechsel“ auf Bundes- und Landesebene im Bereich der Windenergieflächenplanung eingeleitet. Zugleich stellen die der Planungsregion Ostthüringen gemäß Ziel 5.2.7 Z LEP 2025 landesplanerisch übertragenen regionalen Teilflächenziele den Plangeber vor erhebliche Herausforderungen. Im Lichte der veränderten Rahmenbedingungen ist eine grundlegende Umstellung der bisherigen Planungssystematik und eine Anpassung bzw. Neubewertung der bisherigen Planungs- und Abwägungsprämissen erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen soll in der Region nach vergleichbaren, raumverträglichen Planungsprämissen erfolgen, wozu regional abgewogene Kriterien zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Region einheitlich und gleichgewichtet angewendet werden sollen. Diese Prämissen, die sich die RPG Ostthüringen für einen raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung setzt, sollen flächendeckend sichergestellt und damit eine Gleichbehandlung in der Region gewährleistet werden.

Um den landesplanerischen Pflichtauftrag erfüllen zu können, wird die RPG Ostthüringen stärker als bisher auch konfliktträchtigere Räume für den Ausbau der Windenergienutzung in Anspruch nehmen müssen. Erneuerbare Energien werden entsprechend § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht. Damit wird der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien entsprochen, die nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Der Windenergienutzung wird in der Planungsregion zum Erreichen des landesplanerisch bestimmten regionalen Teilflächenziels ein besonderes Gewicht eingeräumt. Durch die stärkere Gewichtung der Windenergienutzung nach § 2 EEG, die Sonderregelungen zum Repowering sowie die Vorgabe 5.2.13 V LEP 2025 stehen künftig auch Standorte siedlungsnäherer Bestandsanlagen im Fokus der Gebietsausweisung. In der Begründung zur Vorgabe 5.2.13 V LEP 2025 heißt es, dass dieses besondere Gewicht insbesondere auch darin bestehen kann, dass der Regionalplangeber zur Ermöglichung von Repowering seine Kriterien bzw. Direktiven entsprechend anpasst (also bspw. geringere Siedlungsabstände vorsieht, die Anforderungen an die Mindestgröße von Vorranggebieten senkt o. ä.). Bei der Ermittlung der geeigneten Flächen für die Windenergienutzung und deren Ausweisung als Vorranggebiete „Windenergie“ hat die RPG Ostthüringen nachfolgende Planungsprämissen zugrunde gelegt:

##### **allgemeine Planungsprämissen:**

- Gebiete mit Vorrangfestlegung im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 (Bestandsgebiete / Vertrauensschutz) sowie Gebiete mit bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der Vorrangfestlegung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen 2020 (Sonderregelungen Repowering) sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung ihrer Vorprägung und i. d. R. gesicherten Infrastrukturerschließung besonders zu gewichten. Hierbei werden sowohl das Erfordernis der Flächenreduzierung aufgrund des Entfallens der Höhenbeschränkungen oder der Anwendung des öffentlichen Belangs der „optisch bedrängenden Wirkung“ als auch geeignete Erweiterungspotenziale berücksichtigt. Geeignete Teilflächen dieser Gebiete sind bevorzugt als Vorranggebiete „Windenergie“ festzulegen. Dies dient sowohl dem Bestandsschutz, der Wahrung der lokalen Akzeptanz als auch einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme.
- Bestehende oder geplante Windenergiegebiete benachbarter Planungsregionen mit Erweiterungspotenzial in die Planungsregion Ostthüringen hinein sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen besonders zu gewichten. Mit der Ausweisung geeigneter Standorte mit regionsübergreifenden Flächenpotenzialen wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die

technogene Vorprägung sowie gesicherte Infrastrukturerschließung berücksichtigt.

- Gebiete mit technogener Vorprägung der Landschaft (baulich oder infrastrukturell vorgeprägte Räume in Nachbarschaft zu Verkehrsstrassen, Freileitungen, Umspannwerken, Gewerbe- und Industriegebieten, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen etc.) sowie Gebiete in räumlicher Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung (Verbrauchsschwerpunkte wie Industrie- und Gewerbestandorte sowie potenzielle industrielle Wasserstoffbedarfe) sind unter Berücksichtigung der Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten besonders zu gewichten. Bei der Ermittlung geeigneter Gebiete sind hierbei die technogenen Vorprägungen, bestehende Infrastrukturerschließung, ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme sowie die Bereitstellung einer dezentralen Energieversorgung für ansässige energieintensive Unternehmen und Möglichkeiten der Direktvermarktung bzw. Sektorenkopplung gebührend zu berücksichtigen.
- Ausweisung geeigneter Flächen im Außenbereich, für die kommunale Planungsinteressen zum Ausbau der Windenergienutzung bestehen. Kommunale Planungsabsichten sind unter Berücksichtigung ihrer Flächeneignung und Raumverträglichkeit bei der Gebietsauswahl besonderes zu gewichten. Damit soll die kommunale Beteiligung im Rahmen der Windenergieflächenplanung gestärkt und die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Region erhöht werden.
- Mit der Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen möchte der Plangeber vermeiden, dass Ortslagen in einer Weise von Windenergieanlagen umfasst werden, die dazu führt, dass sich die dort lebenden Menschen von Windenergieanlagen „gleichsam erdrückt“ fühlen und die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne Überprägung durch Windenergieanlagen wahrnehmen können. Bei der Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen orientiert sich der Plangeber für die Beurteilung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen an den Kriterien des vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von 2021.
- Die Vorranggebiete „Windenergie“ sind unter Beachtung ihrer Flächeneignung räumlich ausgewogen festzulegen. Hierdurch sollen unverhältnismäßige Konzentrationen und Betroffenheiten von Teilräumen bestmöglich vermieden werden (Überlastungsschutz). Dies ermöglicht, die Energieversorgung zu dezentralisieren und einen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der gesamten Planungsregion zu leisten sowie kommunale Wertschöpfungen zu unterstützen. Nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche (siehe Punkt 6.2 der Begründung zu Z 1-1) ergeben sich große Teilräume innerhalb der Planungsregion, in denen es keine oder kaum Prüfflächen gibt. Vor allem in den Ostthüringer Teilregionen, wo die Abstände zwischen den Ortschaften überdurchschnittlich groß sind und gleichzeitig keine Schutzgebiete die zu Tabuzonen erklärt wurden vorhanden sind, kommt es zu einer größeren Massierung von Prüfflächen. Häufig eignen sich diese Prüfflächenkulissen überdurchschnittlich gut für die Windenergienutzung. Würde man die Prüfflächen in Ostthüringen rein nach den Kriterien aus dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 der Begründung zu Z 1-1) bewerten – und die drohende Überlastung einzelner Teilräume nicht berücksichtigen –, würde dies dazu führen, dass sich die Vorranggebiete „Windenergie“ massiv in den Teilräumen konzentrieren würden, die bereits heute schon in besonderem Maße durch Windenergieanlagen geprägt sind. Soweit möglich und vertretbar sollen die Vorranggebiete „Windenergie“ daher räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion verteilt werden. Die Umsetzung des Verteilungsziels wird u.a. dadurch erreicht, dass in den Teilbereichen der Planungsregion mit unterdurchschnittlichen bzw. geringem teilräumlichen Prüfflächenpotenzial (vgl. siehe Punkt 6.3 der Begründung zu Z 1-1) auch Flächen mit etwas höherer Konfliktdichte als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, soweit die Ausweisung dieser Flächen noch vertretbar ist.

Anhand der räumlichen Verteilung der nach Abzug der Tabuzonen verbliebenen Prüfflächen (vgl. Anlage 2.7 der Begründung zu Z 1-1) konnte der Plangeber erkennen, dass es zusätzlich zu den o. g. allgemeinen Planungsprämissen weiteren Festlegungskriterien bedarf, um einerseits die mit der Windenergienutzung verbundenen Auswirkungen für Mensch und Umwelt und andererseits die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG gebührend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit spezieller Planungsprämissen ist zu berücksichtigen, dass die Planungsregion Ostthüringen naturräumlich und siedlungsstrukturell nicht einheitlich strukturiert ist. Die Siedlungsdichte in Ostthüringen ist mithin ungefähr doppelt so hoch ist wie in den übrigen Planungsregionen des Freistaates Thüringen und liegt ein Drittel über dem Landesdurchschnitt liegt. Dieser Wert beruht auf der relativ hohen Siedlungsdichte im Ländlichen Raum, insbesondere im nordöstlichen Teil der Planungsregion und den verstädterten Räumen entlang der Bundesautobahn A 4 (Thüringer Städtekette) sowie dem Saale-, Elster- und Orlatal. Die verbliebenen Landschaften

und Landschaftsteile mit geringem bis mäßigem Hemerobiegrad sind vielfach aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht als konfliktreicher zu bewerten und zudem deutlich waldbestimmter.

Um ausreichend konfliktarme Windenergiegebiete zu identifizieren und dabei eine unausgewogene Verteilung und Belastung einzelner Regionsteile zu vermeiden hat der Plangeber nachfolgende spezielle Planungsprämissen zugrunde gelegt:

**spezielle Planungsprämissen:**

- Der Plangeber hält trotz des erhöhten Raumbedarfs des regionalen Teilflächenziels einen grundsätzlichen vorsorglichen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung für erforderlich (vgl. Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1). Dabei besteht die dezidierte Absicht, den Abstand von 1.000 m so weit wie möglich auch weiterhin zu gewährleisten, um dem Schutzgut „Mensch“ in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Zur Zielerfüllung und unter den Voraussetzungen der o. g. allgemeinen Planungsprämissen ist ein Unterschreiten des 1.000 m-Abstandes aber möglich und notwendig. Als Untergrenze setzt der Plangeber einen Abstand von 855 m zu denen im Kriterium Nr. 1.2 genannten „Flächen“ fest. Die 855 m bemessen sich an der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme („3H-Regelung“  $\triangleq 3 \times$  Gesamthöhe der Referenzanlage von 285 m gemäß Punkt 4 der Begründung zu Z 1-1). In Anbetracht des Stands der Technik moderner Windenergieanlagen sollen die 855 m die unterste Grenze sein, die gewahrt bleiben muss. Mit dem 855 m-Abstand wird auch das planungsrechtliche Erfordernis zur Differenzierung zwischen der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Innen- und Außenbereich gewahrt (vgl. Kriterium Nr. 1.3 der Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1). Sofern bei der Festsetzung der Vorranggebiete „Windenergie“ Ausnahmen von dem grundsätzlichen vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand gemacht werden, werden diese in der Begründung zum Ziel Z 1-1 oder im Umweltbericht dokumentiert.
- Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind seit vielen Jahren hoch umstrittene Themen. In Ostthüringen steht neben dem Abstand zu Siedlungen häufig die Windenergienutzung im Forst im Mittelpunkt der Diskussion. Zwar kommt daher dem Erhalt der Wälder in der Planungsregion Ostthüringen eine besondere Bedeutung zu (vgl. Abschnitt „Wald“ in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1), aufgrund der hohen Siedlungsdichte und einem Waldanteil von ca. 37 % an der Regionsfläche waren und sind die Möglichkeiten zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Offenland aber stark eingeschränkt. Das zeigt sich u. a. daran, dass sich die nach Abzug der Tabuzonen verbliebenen Prüfflächen (siehe Punkt 6.2 der Begründung zu Z 1-1) zu fast 73 % im Wald befinden. Insofern ist erkennbar, dass der Plangeber in nicht unerheblichem Umfang Vorranggebiete „Windenergie“ im Forst auszuweisen hat. Andernfalls müssten z. B. die vorsorgenden Siedlungsabstände aufgrund der skizzierten siedlungsstrukturellen Gegebenheiten deutlich verringert werden. Nur mit einer partiellen Inanspruchnahme von z. T. intensiv forstwirtschaftlich genutzten Waldbereichen können Abstriche beim Schutzniveau für Umwelt, Wohnbevölkerung sowie den übrigen Schutzgütern vermieden und eine planerisch ausgewogene teilräumliche Konzentration der Windenergienutzung sichergestellt werden. Bei der Identifizierung von geeigneten Vorranggebieten „Windenergie“ im Forst werden umweltrelevante Vorbelastungen, wie z. B. Waldgebiete die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, besonders berücksichtigt  $\Rightarrow$  **LEP, 5.2.12 V**. Des Weiteren wird der Plangeber darauf achten, vornehmlich reine Nadelholzbestände zur Ausweisung zu bringen. Diese sind sowohl weitaus anfälliger gegenüber Klimaveränderungen und den sich daraus ergebenden Folgeschäden, als auch aus ökologischer Sicht in der Regel weniger hochwertig (weniger artenreich und naturnah) als Laubwald. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und der Akzeptanz von Windenergieanlagen im Forst kann der Plangeber über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen und größere Abstände zur Siedlung wahren.
- Auch die Belange des Landschaftsschutzes sind zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels in der Planungsregion neu zu bewerten. Dies umfasst sowohl festgesetzte Landschaftsschutzgebiete als auch den in der Region bisher von der Windenergienutzung freigehaltenen Naturpark „Thüringer Schiefergebirge /Obere Saale“. Landschaftsschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiegebieten bis zum Erreichen der gesetzlichen Flächenbeitragswerte nicht mehr pauschal entgegen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG), auch wenn deren Schutzgebietsverordnungen entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Natura 2000-Gebiete sowie Welterbestätten in Landschaftsschutzgebieten sind hiervon bundesgesetzlich ausgenommen. In Landschaftsschutzgebieten ist dennoch ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Mit der am 07. Februar 2023 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ vom 19. Januar 2023 wurde das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in den benannten Naturparks aufgehoben. Die Naturparke wurden

somit gegenüber der Nutzung von Windenergie geöffnet. Beide Schutzgebietskategorien überdecken ca. ein Drittel der Planungsregion Ostthüringen, das entspricht ca. 1.550 km<sup>2</sup>. Vergleichbar zu Landschaftsschutzgebieten sind die Naturparke je nach örtlicher Situation aus naturschutzfachlichen, touristischen und kulturhistorischen Gründen vielerorts aber als sensibel zu werten. Von vorrangiger Bedeutung für den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in Landschaftsschutzgebieten und den beiden Ostthüringischen Naturparken „Thüringer Wald“ und „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ sind Teilbereiche, die sich zugleich mit weiteren Schutzgebieten nach Naturschutzrecht überlagern. Für den darüberhinausgehenden Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftscharakters sind vor allem schutzbedürftige störungsarme Bereiche mit hohem Erholungswert, hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes oder besonderer kulturlandschaftlicher und kulturhistorischer Prägung bedeutsam. Im Rahmen der Einzelfallprüfung nach Punkt 6.4 der Begründung zu Z 1-1 werden unter Berücksichtigung der o. g. weiteren Planungsprämissen weiträumige störungsarme und schutzbedürftige Bestandteile der ostthüringischen Landschaftsschutzgebiete und Naturparke identifiziert, um sie größtmöglich vorsorglich von der Windenergienutzung freizuhalten.

Methodisches Vorgehen - Schaubild zum Ablauf der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“

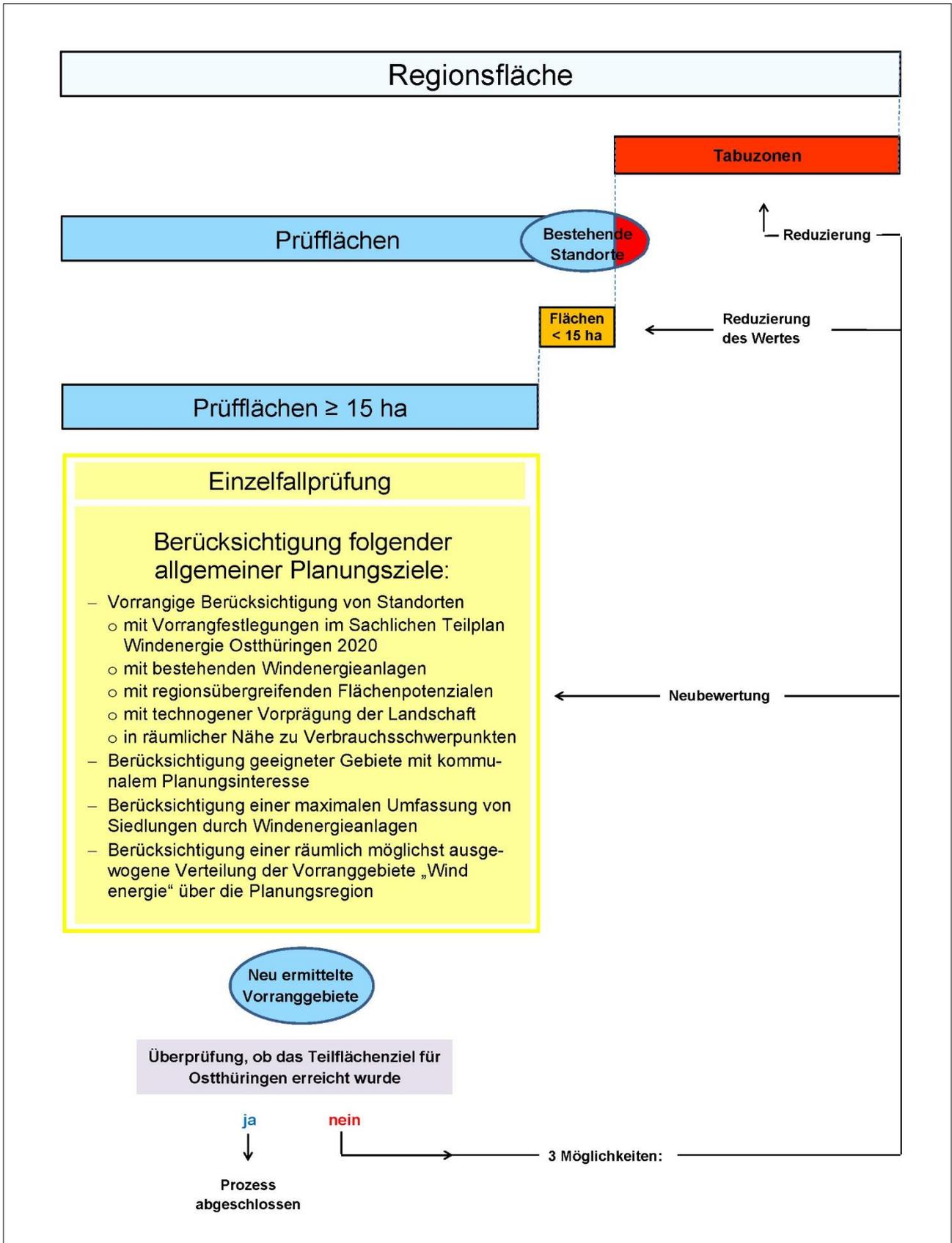


Abb. 1: Ablaufschaubild

## 7) Ergebnis

Primäre Ziele der Windenergieflächenplanung in der Planungsregion Ostthüringen sind sowohl die fristgerechte Erfüllung des landesplanerischen Pflichtauftrages zum regionalen Teilflächenziel als auch eine raumverträgliche und rechtssichere Steuerung der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich. Die Positivplanung zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels wurde in der Planungsregion gemäß den Vorschriften zur Gebietsausweisung nach § 7 Abs. 2 ROG umgesetzt. Erkennbare wirtschaftliche und soziale Nutzungsinteressen und ökologische Raumfunktionen in der Region wurden hierzu im Sinne einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung gemäß § 1 ROG aufeinander abgestimmt und untereinander abgewogen, um geeignete Windenergiegebiete zu ermitteln, in denen die Windenergienutzung privilegiert verwirklicht werden kann. Dies erfolgte auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes unter Abwägung nutzungsfördernder sowie konfligierender Festlegungskriterien. Diese wurden durch den Plangeber regionalspezifisch ermittelt und durch vorab beschlossene „Rohentwürfe“ (Beschluss Nr. PLV 11/05/25) im regionalen Diskurs einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Hierüber war es möglich, abzuleitende Betroffenheiten sowie Berührungspunkte klar zu erkennen. Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes wurden die Flächeneignung und raumbedeutsame Vorprägungen besonders gewichtet, aber auch soziale und umweltrelevante Schutzbedarfe sichergestellt, ohne dadurch eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Das gesamträumliche Planungskonzept soll sicherstellen, dass geeignete und kommunal unterstützte Flächenpotenziale bestmöglich genutzt und absehbare raumordnerische Konflikte zugleich minimiert werden. Aufgrund der mit der Windenergienutzung verbundenen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sind dabei insbesondere die Belange des Immissionsschutzes, des Natur- und Freiraumschutzes sowie des besonderen Artenschutzes, aber auch fachrechtlich bestimmte Gebote berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ stellen die Siedlungsflächen zusammen mit dem Puffer um Wohn- und Mischgebiete die flächenmäßig größten Tabuzonen dar. An zweiter Stelle stehen die Tabuzonen aus dem Bereich Arten- und Habitatschutz (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Dichtezentren, Wiesenbrütergebiete), gefolgt an dritter Stelle von den Tabuzonen aus dem Bereich technische Infrastruktur (Puffer um die bedeutsamen Observatorien / Forschungseinrichtungen), Landes- und Bündnisverteidigung (Puffer um die Luftverteidigungsradaranlage Gleina) sowie Luftverkehr (Puffer um die Platzrunden der Flugplätze). Im Einzelnen können die Tabuzonen den entsprechenden Karten (siehe Anlage 2 der Begründung zu Z 1-1) entnommen werden. Von den nach Abzug der Tabuzonen verbliebenen Prüfflächen wurden zunächst Kleinstflächen ausgesondert sowie im Anschluss Flächen kleiner 15 ha, wenn sie in einem Abstand von mehr als 600/850 m zu benachbarten Prüfflächen lagen (siehe Punkt 6.3 der Begründung zu Z 1-1). Die Gesamtfläche aller Prüfflächen reduzierte sich durch diese beiden Arbeitsschritte nur marginal. Im Ergebnis verblieben rund 345 km<sup>2</sup> an Prüfflächen größer 15 ha, das entspricht rund 7,4 % der Regionsfläche. Aufgrund unterschiedlicher räumlicher Voraussetzungen in den verschiedenen Teilräumen der Planungsregion verteilen sich diese Prüfflächen nicht gleichmäßig über die Region (vgl. insbesondere Anlage 2.7 der Begründung zu Z 1-1).

Die Prüfflächen wurden anschließend anhand von rund 60 Einzelfallkriterien (siehe die nicht abschließende Aufzählung im Kriterienkatalog als Anlage 1 der Begründung zu Z 1-1) auf ihre Eignung hin geprüft. Dazu wurden sowohl die für eine Windenergienutzung sprechenden Belange, als auch die mit einer Windenergienutzung konkurrierenden Belange sowie das den Belangen jeweils zukommende Gewicht ermittelt.

Besonders hervorzuheben sind hier die Prüfflächen in unmittelbarer Umgebung zu Natura 2000-Gebieten, die sich regelmäßig als ungeeignet erwiesen oder in Bauschutzbereichen um Flugplätze, weil hier eine Windenergienutzung der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstünde. Darüber hinaus führen gerade die in Ostthüringen flächig besonders stark ausgedehnten Belange des Umgebungsschutzes im Umfeld der zahlreichen Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung zu Planungsbeschränkungen gegenüber der Windenergienutzung. Allein diese Belange haben zu Einschränkungen der Windenergienutzung bis hin zum Ausschluss geführt, konnten aber nur im Wege der Einzelfallprüfung ermittelt und abgewogen werden.

Im Ergebnis des gestuften Vorgehens werden insgesamt 67 Vorranggebiete „Windenergie“ mit insgesamt 7.430 ha Fläche ausgewiesen. Unter diesen Vorranggebieten befinden sich mehrere Flächen ganz oder überwiegend im Forst (siehe hierzu die nachfolgende Abbildung 2), wobei diese Waldflächen zu ca. 89 % aus Nadelholzbeständen, überwiegend im forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwald Reinbestand, und nur zu ca. 5 % aus Laub- und Laubmischwald bestehen. Über ein Drittel der von den Vorranggebieten „Windenergie“ überplanten Waldfläche ist darüber hinaus abgestorben oder bereits geräumt/kahlgeschlagen (sog. Waldschad- bzw. Kalamitätsflächen). Bei den in Anspruch genommenen Laubwaldbeständen handelt es sich fast ausnahmslos um junge Weichlaubhölzer. Sofern ältere Hartlaubbestände durch Vorranggebiete im Forst überplant

sind, sind die betroffenen Schläge i. d. R. sehr kleinflächig. Welche konkreten Flächen für die Errichtung der Windenergieanlage und für deren Erschließung in Anspruch genommen werden müssen, entscheidet sich aber erst im Zuge der kleinräumigen Standortplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich eröffnen insbesondere die in der Mehrzahl der Fälle größeren Vorranggebiete innerhalb der Forstflächen die Flexibilität, vorrangig Waldschad-/Kalamitätsflächen zu nutzen, die aus ökologischer Sicht wertvollen Bestände zu schützen und somit Eingriffe zu minimieren.

Die ermittelten Vorranggebiete lassen sich wie folgt aufgliedern:

Vorranggebiete „Windenergie“	ANZAHL	FLÄCHE
in der Planungsregion Ostthüringen	67	7.430 ha
davon im Forst / überwiegend im Forst	21 / 9	4.164 ha

Abb. 2: Übersicht über die Vorranggebiete „Windenergie“ mit der Wirkung von Windenergiegebieten

**Z 1-2 In den unter Z 1-1 festgelegten Vorranggebieten „Windenergie“ ist die Festsetzung zur Höhe von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig.****Begründung Z 1-2**

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG) ist festgelegt, dass Flächenausweisungen in Plänen, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind. Die zuständigen Plangeber sind somit verpflichtet, vollständig auf allein planerisch begründete Höhenbeschränkungen zu verzichten. Die in der Planungsregion ausgewiesenen Vorranggebiete „Windenergie“ werden folglich ohne Höhenbegrenzungen festgelegt, um die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert (§ 4 Abs. 3 WindBG) zu erfüllen.

Gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land (Fachkommission Städtebau und Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023) ist die bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes grundsätzlich möglich, hierbei gilt aber der Grundsatz „konkretisieren ohne zu konterkarieren“. Die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ erfolgt mit dem Ziel, die in der Planungsregion erforderlichen Flächen zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels bereitzustellen und raumordnerisch zu sichern. Eine Gefährdung des Ziels ist mit Blick auf die damit verbundenen Rechtsfolgen für die Planungsregion Ostthüringen auszuschließen. Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in Bebauungsplänen, die nicht fachrechtlich begründet sind, stehen der Anrechenbarkeit der Vorranggebiete „Windenergie“ entgegen, da sie die durch den Plangeber zu gewährleistende Erfüllung des regionalen Teilflächenziels im Nachgang unterlaufen. Zur Gewährleistung der Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete „Windenergie“ sind planerisch begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung daher nicht zulässig. Dies gilt sowohl für bauleitplanerische Höhenbeschränkungen für vollständig innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ errichtete Anlagen als auch für Anlagen, deren Rotorblätter über die Grenze der Vorranggebiete „Windenergie“ hinausragen.

Fachrechtlich begründete Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen sind durch den Plansatz hingegen nicht berührt. Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen, die sich aus fachrechtlichen Bestimmungen ableiten (u. a. militärische Belange, Erfordernisse der Flugsicherheit, Immissionsschutzrecht), sind in Bauleitplänen weiterhin umsetzbar. Diese stehen einer Anrechenbarkeit der Flächen nicht entgegen, sofern sichergestellt ist, dass sich die Windenergie durchsetzen kann und die Flächen trotz der Höhenbeschränkung grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet bleiben.

**Z 1-3 In den unter Ziel Z 1-1 festgelegten Vorranggebieten „Windenergie“ ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als untergeordnete Nebennutzung ausnahmsweise zulässig, wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, die Sicherung und Wartung sowie das Repowering gewährleistet werden und soweit die Gemeinde in ihrem gesamtgemeindlichen PV-Konzept auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung für diese Fläche/Teilfläche einen Potenzialstandort für Solaranlagen festgelegt hat.****Begründung Z 1-3**

Angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Freiflächensolaranlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen ⇒ **RPO-E 2024 G 3-37**. Eine kombinierte Nutzung von geeigneten Flächen für erneuerbare Energien ermöglicht eine flächenschonende und effiziente Erzeugung und Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter trägt auch den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung und entspricht dem Grundanliegen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, des § 1 Abs. 4 Nr. 8 ThürLPIG sowie des Grundsatzes 5.2.8 G LEP 2025. Für die Doppelnutzung sollten daher nur Fläche/Teilflächen der Vorranggebiete „Windenergie“ in Frage kommen, welche sich im Offenland befinden.

Innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete „Windenergie“ als Hauptnutzung sind andere Nutzungsformen der erneuerbaren Energien der Windenergienutzung untergeordnet. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie stehen der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ nicht entgegen, sofern sie sich räumlich sowie in zeitlicher Abfolge unterordnen und bei Bedarf rückgebaut werden. Voraussetzung für die Doppelnutzung ist weiterhin eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der vom Vorranggebiet „Windenergie“ betroffenen Gemeinde(n) und die Festlegung als Potenzialfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die RPG Ostthüringen erkennt an, dass untergeordnete Nebennutzungen, wie eine Solarenergienutzung, die

Vorranggebiete „Windenergie“ sinnvoll funktional erweitern können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die kombinierte Planung und Mitnutzung der notwendigen Netzinfrastruktur und der damit einhergehenden Erhöhung der Netzdienlichkeit sowie der Flexibilisierung im Elektrizitätssystem einschließlich der Nutzung von Energiespeichern. Untergeordnete Nebennutzungen können somit eine noch größere Standorteignung ermöglichen - besonders im Hinblick auf die zu versorgenden Standorte energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung.

Angesichts dessen, dass für großflächige Solarthermieanlagen nur Standorte infrage kommen, die in räumlicher Nähe eine direkte Wärmenutzung (z. B. in Wärmenetzen) ermöglichen, sind Abstriche bei der Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets eher vertretbar als bei den weniger standortgebundenen Freiflächensolaranlagen zur Stromerzeugung.

## 2. Sicherung des Kulturerbes

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 werden durch ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung abschließend bestimmt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in der Umgebung der Kulturerbestandorte ausgeschlossen, soweit diese nicht mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit vereinbar sind.

In den Regionalplänen ist der Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte zu beachten und in Form von Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte umzusetzen. ⇒ **LEP, 1.2.4 V**

**Z 2-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den ⇒ **Karten 2-1 bis 2-6** und im Maßstab 1:100.000 festgelegten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereich-Zonen (Zone I mehr als ca.10 m bis 30 m, Zone II mehr als ca. 30 m bis 70 m, Zone III mehr als ca. 70 m bis 150 m, Zone IV mehr als ca. 150 m bis 300 m) überschreiten.**

- KES-2 Greiz – Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais und Park**
- KES-3 Weida – Osterburg**
- KES-4 Bürgel – Klosterkirche Thalbürgel**
- KES-5 Dornburg-Camburg – Dornburger Schlösser und Gärten**
- KES-7 Seitenroda – Leuchtenburg**
- KES-8 Burgk – Schloss Burgk mit Park**
- KES-9 Ranis – Burg Ranis**
- KES-10 Schleiz – Bergkirche**
- KES-11 Rudolstadt – Schloss Heidecksburg mit Park**
- KES-12 Schwarzburg – Schloss Schwarzburg**
- KES-13 Uhlstädt-Kirchhasel – Schloss und Park Kochberg**

Für folgende Kulturerbestandorte gemäß ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** wird kein Umgebungsschutz ausgewiesen.

- KES-1 Altenburg – Schloss, Stadtkirche und Rote Spitzen**
- KES-6 Eisenberg – Schloss Christiansburg mit Park**

### Begründung Z 2-1

Ostthüringen verfügt über eine außergewöhnliche Vielfalt an Burgen, Schlössern, Kirchen und anderen Kulturdenkmälern, die einen wesentlichen Bestandteil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft bilden. Diese Kulturdenkmale stehen dabei exemplarisch für die kulturelle und auch architektonische Entwicklung der Region und sind Zeugnisse ihrer Geschichte.

Die im ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** genannten Kulturerbestandorte zeichnen sich – neben ihrer internationalen, nationalen und thüringenweiten Bedeutung als Zeugnisse des Kulturerbes – durch ihre teilweise exponierten Standorte, weiträumige Sichtbarkeit und ihre Wirkung über den sie umgebenden Siedlungsraum hinaus, aus. Durch ihre Lage und Einbettung in die sie umgebende Landschaft prägen sie das Landschaftsbild auf eine einzigartige und unverwechselbare Weise und tragen somit wesentlich zur Thüringer Identität bei.

Die Kulturerbestandorte Ostthüringens, die durch ihre historische, kulturelle und landschaftliche Bedeutung herausragen, erfüllen nicht nur eine identitätsstiftende Funktion, sondern wirken auch als „weiche“ Standortfaktoren, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Sie beeinflussen die Entscheidungen von Bürgern, Touristen und Unternehmen, insbesondere bei Fragen der Ansiedlung, des Verbleibs oder der Abwanderung. Darüber hinaus sind sie zentrale Ankerpunkte für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellen somit nicht nur eine kulturelle, sondern auch eine ökonomische und gesellschaftliche Ressource dar, die in vielfältiger Weise zur Lebensqualität und Attraktivität der Region beiträgt.

Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich für die Kulturerbestandorte ein umfassender, interdisziplinär begründeter Schutzanspruch. Dieser richtet sich insbesondere auf die Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen, die das charakteristische Erscheinungsbild und die landschaftliche Integrität dieser Stätten gefährden könnten. Die langfristige Sicherung der ästhetischen und kulturellen Wirkung sowie die frühzeitige Vermeidung von potenziellen Beeinträchtigungen durch bauliche oder infrastrukturelle Maßnahmen ist das zentrale Ziel der Ausweisung von Schutzbereichen für die Kulturerbestandorte in Ostthüringen. ⇒ **LEP, 1.2.4 V**

Gleichzeitig wird angestrebt, raumwirksame Schutz- und Entwicklungsinteressen in Einklang zu bringen, um eine ausgewogene Verbindung zwischen der erforderlichen Modernisierung, dem notwendigen Ausbau von Infrastrukturen und der Bewahrung des kulturellen Erbes sicherzustellen. Dies erfordert die Berücksichtigung sowohl denkmalpflegerischer als auch landschaftsplanerischer Aspekte. Der durch die Schutzbereiche begründete raumordnerische Schutzanspruch gilt dabei zusätzlich zu den regulären Bestimmungen des Denkmalschutzes gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG).

In der folgenden Tabelle werden die Zonen der Schutzbereiche und die Höhe der auszuschließenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dargestellt, die der Wertigkeit, Wirkung und dem Erleben der Kulturerbestandorte in ihrer Umgebung entgegenstehen. Dabei ersetzt das Ziel der Raumordnung nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (unter anderem Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote).

Zone des Schutzbereiches	Höhe der auszuschließenden raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme	Beispiele für raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen
Zone I	gering (von ca. 10 m bis 30 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine und Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Gewerbe- und Industriegebiete, Hochregallager, Anlagen der Wasserwirtschaft, Hochhäuser, Hoch- und Höchstspannungsleitungen
Zone II	mittel (mehr als ca. 30 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine und Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Hochregallager, Hochhäuser
Zone III	hoch (mehr als ca. 70 m)	Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Sendemasten, Türme
Zone IV	sehr hoch (mehr als ca. 150 m)	Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Türme,

Tab. 1: Übersicht über Zonen der Schutzbereiche mit Höhenbegrenzung und Beispielen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die Angaben in der rechten Spalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Anlagen, die nicht aufgezählt sind, aber die entsprechende Höhe besitzen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Kulturerbestandorte sind zum Teil heute schon in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in ihrer Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den Zonen der Schutzbereiche, in denen sie nach Maßgabe dieses Ziels der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürften. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwiegender Bestandsschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen). Dies umfasst auch Höchstspannungsleitungen die in den Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) fallen, sofern sie als enger Parallelneubau einzustufen sind. Für raumbedeutsame Windenergieanlagen gelten die Regelungen des ⇒ **Z 1-1** des Sachlichen Teilplans Windenergie und Sicherung des Kulturerbes.

Vom Regelungs- und Steuerungsanspruch des Zieles der Raumordnung sind die Siedlungsbereiche ausgeschlossen, da die Städte und Gemeinden ebenfalls durch ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** gebunden sind.

In Umsetzung der Vorgabe für die Träger der Regionalplanung ⇒ **LEP, 1.2.4 V** wurden alle 13 in Ostthüringen bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** einer einheitlichen Prüfung unterzogen.

Für die folgenden 11 Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung werden in Umsetzung der Vorgabe für die Träger der Regionalplanung ⇒ **LEP, 1.2.4 V** nach intensiver Prüfung zahlreicher Blickbeziehungen vom bzw. zum Denkmal und unter Berücksichtigung der Hinweise verschiedener Fachbehörden nachfolgend beschriebene besonders bedeut-

same Sichtpunkte, schützenswerten Sichtbereiche und Blickwinkel bestimmt und die sich aus der Gesamt-abwägung ableitenden Schutzbereiche ausgewiesen.

#### *KES-2 Greiz – Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais und Park*

Das im 13. Jahrhundert auf einem Tonschieferfelsen hoch über der Stadt errichtete und mehrfach erweiterte Obere Schloss mit Schlossturm, romanischer Doppelkapelle und Renaissancegiebel hat eine erhebliche Fernwirkung. Die ehemalige Burganlage der Vögte von Weida und Plauen und späterer Herrschaftssitz der reußischen Fürsten wird heute als Museum genutzt.

Das Untere Schloss, errichtet im 16. Jahrhundert, ist Teil des Denkmalensembles und diente als Residenz des Fürstenhauses Reuß. Gemeinsam mit der angrenzenden Stadtkirche St. Marien – ehemalige Hofkirche der Fürsten Reuß – wird es heute museal genutzt. Ergänzt wird das Ensemble durch das im 18. Jahrhundert von der älteren Linie des Fürstenhauses Reuß zu repräsentativen Zwecken ausgebaute Sommerpalais im Stil des Frühklassizismus, das von einem national bedeutsamen Landschaftspark umgeben ist. Alle genannten Bauwerke befinden sich innerhalb des Stadtgebietes Greiz im Tal der Weißen Elster unweit des Flusses.

Für den Blick vom Denkmal (Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais und Park) wird kein Schutzbereich ausgewiesen, da hier überwiegend innerstädtische Bereiche betroffen sind und ein raum-ordnerisches Erfordernis für den Umgebungsschutz nicht gesehen wird.

Von den 14 geprüften Sichtpunkten mit dem Blick zum Denkmal werden zwei besonders hochwertige, einmalige und unverwechselbare Sichtbeziehungen unter Schutz gestellt. Beide Aussichtspunkte befinden sich außerhalb des Stadtgebietes. Sowohl der Schutzbereich 1, ausgehend vom Sichtpunkt „Weißes Kreuz“ / Sophienkreuz, gelegen am Qualitätswanderweg „Elsterperlenweg“, Blickrichtung S, Blickwinkel 30°, als auch der „Hainbergblick“ (Schutzbereich 2, Lage an regional bedeutsamer Wegeverbindung „Greiz – Werdauer Wald – Göltzschtalbrücke“, Blickrichtung NW, Blickwinkel 35°) gewähren einen einmaligen und unverwechselbaren Blick auf die Stadt Greiz mit dem deutlich sichtbaren Oberen Schloss, dem Unteren Schloss mit Stadtkirche und dem fürstlichen Greizer Park, eingebettet in die umgebende historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Elstertal“ und bedeutsame Landschaften Deutschlands. ⇒ **Karte 2-1**

#### *KES-3 Weida – Osterburg*

Auf einem Felssporn zwischen Weida- und Aumatal in innerstädtischer Lage von Weida, umgeben von zwei Kulturlandschaften besonderer Eigenart („Wiege des Vogtlandes“, „Aumatal bei Weida“) thront die Osterburg Weida. Die im 12. Jahrhundert als romanische Befestigungsanlage in strategisch günstiger Lage erbaute Höhenburg war bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts Stammburg der Vögte von Weida und historisch belegter Ursprung des Vogtlandes. Die Osterburg, gelegen an den international und regional bedeutsamen Wegeverbindungen „Transromanika“ und der „Reußischen Fürstenstraße“ ist zudem Zeugnis der Geschichte der Reußen, museale Einrichtung und zählt zu den bedeutendsten Kulturdenkmälern des Vogtlandes.

Die aus zwei Schlössern, einer Remise, dem Burgturm mit Zinnenkranz und dem Burggarten bestehende Burganlage gewährt einmalige und unverwechselbare Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft, wobei der Blick auf die mittelalterlich geprägte Stadtansicht von Weida als besonders schützenswert einzustufen ist (Schutzbereich 1, ausgehend vom Wurzgarten, Blickrichtung O, Blickwinkel 67°).

Von den 16 geprüften Aussichtspunkten mit Sichtbeziehung zum Kulturerbestandort Osterburg ist der Blick von der Steilkante des Weidatal an einer möblierten Aussichtsterrasse, gelegen am überregional bedeutsamen „Lutherweg“ als besonders schützenswert einzustufen (Schutzbereich 2, ausgehend vom Sichtpunkt „Schöne Aussicht“ / Paulinenhöhe, Blickrichtung NNO, Blickwinkel 20°). Diese Sichtbeziehung gewährt einen „Postkartenblick“ auf die Osterburg, die sich majestätisch aus der mittelalterlich geprägten Stadtansicht erhebt und als „Perle des Vogtlandes“ deutlich die sie umgebende Landschaft überragt. Im Sichtbereich selbst sind schon heute bauliche Infrastrukturen (Windenergieanlagen, Leitungsinfrastruktur) auf den zweiten Blick zu erkennen, die im Schutzbereich teilweise störend wirken. Um eine weitere Beeinträchtigung der Blickbeziehung zu vermeiden und die historischen Kulturlandschaften „Elstertal“ und „Wiege des Vogtlandes“ vor einer weiteren Überprägung zu schützen, wird der Schutzbereich trotz der infrastrukturellen Vorbelastung ausgewiesen.

⇒ **Karte 2-1**

#### *KES-4 Bürgel – Klosterkirche Thalbürgel*

Die Benediktiner Klosteranlage aus dem 12. Jahrhundert mit romanischer Kirche, Klosterhof, Klosterteichen, Mühle, Zinnspeicher mit musealer Nutzung sowie dem markanten Vierungsturm mit barocker Haube befindet sich auf einem leicht erhöhten Standort im Gleistal inmitten von Thalbürgel, einem Ortsteil der Stadt Bürgel. Der Kulturerbestandort liegt an der international bedeutsamen Wegeverbindung „Transromanika“ und ist einge-

bettet in drei historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart – „Gleystal und alter Gleisberg“, „Kulturlandschaft Schlöben“ und „Abteidörfer“. Die im 12. Jahrhundert errichtete Klosterkirche weist zahlreiche architektonische Besonderheiten auf und zählt zu den bedeutendsten romanischen Sakralbauten in Thüringen. Sie ist heute ein bedeutsamer Ort für Kunst und Kultur in der Region (museale Führungen, Ausstellungen, Konzerte). Vom Kulturerbestandort selbst konnte kein Schutzbereich ausgewiesen werden, da vom Turm der Klosterkirche zwar ein einzigartiger Panoramablick in die umgebende Landschaft möglich ist, der Turm hingegen nicht begangen werden kann.

Von den 11 geprüften Blickpunkten mit Sichtbeziehung auf die Klosterkirche ist eine Blickbeziehung besonders schützenswert. Ausgehend vom ehemaligen Thüringenweg und zwei regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ist die Kirche über eine Strecke von etwa 500 m, Blickrichtung ONO, Blickwinkel 50° vor einer geschlossenen, bewaldeten Horizontlinie zu sehen. Zusätzlich kann von dieser Sichtachse ebenso die Stadtsilhouette von Bürgel mit der Stadtkirche erblickt werden. Die Sichtbeziehung entspricht dabei im Wesentlichen der Blütezeit der Klosterkirche und ist geprägt von einem Raum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.

⇒ **Karte 2-2**

#### *KES-5 Dornburg-Camburg – Dornburger Schlösser und Gärten*

Hoch über dem Saaletal, auf einem imposanten Muschelkalkfelsen gelegen, thront das einzigartige Ensemble der Dornburger Schlösser. Die eindrucksvolle Schlossanlage befindet sich direkt am Qualitätswanderweg „SaaleHorizontale“ und besteht aus drei historischen Bauwerken: dem Alten Schloss, dem Renaissance- und dem Rokokoschloss. Errichtet zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert sind die Schlösser ein bedeutendes kulturelles Erbe, herausragendes Beispiel höfischer Residenzen in Thüringen und zeugen von der Geschichte einflussreicher Fürstenhäuser, insbesondere der Herzöge von Sachsen-Weimar-Eisenach. Auch der Dichter und Denker Johann Wolfgang von Goethe schätzte die ruhige und inspirierende Atmosphäre des Schlosskomplexes und verbrachte die Sommermonate an diesem Ort. Goethes Wohnraum, die Bergstube und die angrenzenden Räume im Renaissanceschloss erinnern durch ihre museale Nutzung noch heute an den biografisch bedeutenden Aufenthalt des Dichters.

Von den zahlreichen, geprüften Blickbeziehungen der zur Saale hin ausgerichteten Dornburger Schlösser ist der Blick ausgehend vom Terrassenweg, berühmt als der „Balkon Thüringens“ (Schutzbereich 1, ausgehend vom Terrassenweg des Renaissanceschlosses und der Unteren Terrasse des Rokokoschlosses, Blickrichtung SO, Blickwinkel 70°) besonders schützenswert. Er gewährt einen Blick über die auf fünf Terrassen angelegten Gärten und Parkanlagen nach französischem und englischem Vorbild in die einzigartigen, kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften des Mittleren Saaletals, der Weinbaulandschaft Saaletal und das Gleistal mit dem Alten Gleisberg.

Unter den 16 geprüften Blickbeziehungen auf die Dornburger Schlösser gehört der Ausblick von einem möblierten Rastplatz mit Gedenkstein zu Ehren der Herzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach zu den besonders schützenswerten Sichtbeziehungen. Dieser Sichtpunkt befindet sich an einem Knotenpunkt mehrerer regional, überregional und national bedeutender Wander- und Radwege – dem stark frequentierten Saaleradweg, dem Fernwanderweg „Feengrotten – Kyffhäuser“ sowie dem Qualitätswanderweg „SaaleHorizontale“. Innerhalb des Schutzbereiches 2, ausgehend von der „Sophienterrasse“, eröffnet sich in nordwestlicher Richtung (Blickwinkel 20°) ein einzigartiger Blick auf den Schlosskomplex, welcher absichtsvoll als „illusionistischer Blick“ gestaltet und im Laufe der Zeit durch verschiedene künstlerische Werke festgehalten wurde. Von diesem historisch bedeutsamen Aussichtspunkt bietet sich ein einzigartiger Blick auf die eindrucksvollen Felsformationen des gegenüberliegenden Saalehanges mit dem Ensemble der Dornburger Schlösser, Teile der Dornburger Altstadt und der „Weinbaulandschaft Saaletal“ als Kulturlandschaft besonderer Eigenart. ⇒ **Karte 2-2**

#### *KES-7 Seitenroda – Leuchtenburg*

Die in exponierter Lage auf dem 400 m hohen Lichtenberg errichtete mittelalterliche Burganlage mit Bergfried, Wehranlagen, Panoramaweg und vier Wehrtürmen ist eine der schönsten Burgen Thüringens. Die Leuchtenburg war über Jahrhunderte hinweg bedeutender Herrschaftssitz, unter anderem der Lobdeburger, der Schwarzburger und der Wettiner. Heute ist die Burg historisches Zeugnis und mit ihrer Lage an drei überregional bedeutsamen Kultur- und Erlebnisrouten („Saaleradweg“, „Lutherweg“ und „Thüringer Porzellanstraße“) und dem interaktiven Museum „Porzellanwelten“ mit etwa 70.000 Besuchern pro Jahr vor allem ein touristischer Anziehungspunkt.

Die Burg selbst ist nicht nur von vielen Blickpunkten aus weithin sichtbar, sondern bietet von ihren zahlreichen Aussichtspunkten – insbesondere vom Panoramaweg und dem begehbaren Bergfried – einen 360°-Rundumblick u. a. über das Saaletal und die umliegenden historischen und modernen Kulturlandschaften.

Die Unterschutzstellung ist besonders für zwei von der Leuchtenburg ausgehende, herausragende und in ihrer Qualität und Ausprägung einzigartige Blickbeziehungen erforderlich (Schutzbereich 1 und 2 vom Bergfried und Panoramaweg, Blickrichtung O, Blickwinkel 60° bzw. Blickrichtung S/SW, Blickwinkel 85°). Beide Schutzbereiche entsprechen im Wesentlichen den historischen Blickbeziehungen zur Blütezeit der Leuchtenburg.

Die Blickbeziehung nach Osten gewährt einen unverwechselbaren Blick über Teile der Dachlandschaft der Leuchtenburg und die malerisch in die Landschaft eingebettete Siedlung Seitenroda, auf ein abwechslungsreiches Offenland mit Streuobstwiesen und historischen Ackerterrassen bis hin zu den Höhen des Thüringer Holzlandes (Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Leuchtenburg bei Kahla“, „Jagdanlage Rieseneck“). Der Blick nach Süden/Südwesten in Richtung Lindig ist im Vordergrund geprägt durch Elemente der historischen Burganlage, insbesondere durch die Wehrtürme, den Zinnenkranz des Bergfrieds sowie die Burgschenke. Dahinter eröffnet sich ein unverbauter Fernblick auf die strukturreiche Kulturlandschaft der östlichen Saalehänge mit Streuobstwiesen, Feldgehölzen und naturnahen Ackerterrassen bis hin zur historischen Jagdanlage Rieseneck (Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Jagdanlage Rieseneck“ und „Mittleres Saaletal“).

Von den 18 geprüften Aussichtspunkten mit Blick zur Leuchtenburg sind zwei Sichtbeziehungen besonders schützenswert (Schutzbereich 3, ausgehend von der Thüringer Porzellanstraße Blickrichtung W, Blickwinkel 15°; Schutzbereich 4, ausgehend von der Klassikerstraße, Blickrichtung NO, Blickwinkel 20°). Diese Blickbeziehungen von bedeutsamen Wegeverbindungen aus („Thüringer Porzellanstraße“, „Klassikerstraße“, „Saaleradweg“, „Lutherweg“) gewähren einen einmaligen, unverwechselbaren und ungestörten Blick auf die Leuchtenburg, die sich als Höhenburg majestätisch aus einem besonders hochwertigen Landschaftsbild (Landschaftsschutzgebiet und Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Mittleres Saaletal“ sowie Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Leuchtenburg bei Kahla“) erhebt, auf dem Lichtenberg „leuchtet“ (Leuchtenburg) und als „Königin des Saaletales“ in exponierter Lage deutlich erlebbar ist. → **Karte 2-3**

#### *KES-8 Burgk – Schloss mit Park*

Die auf einem markanten Felsplateau über dem Saaletal errichtete Schlossanlage präsentiert sich als eindrucksvolles Beispiel für das harmonische Zusammenspiel von historischer Architektur und gewachsener Kulturlandschaft. Mit ihren Stilelementen aus Gotik, Barock und Rokoko, den gut erhaltenen spätmittelalterlichen Wehranlagen und dem landschaftlich reizvoll gelegenen Schlosspark bildet sie ein bau- und kunsthistorisch bedeutendes Ensemble. Die einstige Residenz der Fürsten Reuß gilt aufgrund ihrer einzigartigen Einheit mit der sie umgebenden Landschaft als eines der schönsten Schlösser Mitteldeutschlands. Gelegen an den international und überregional bedeutsamen Wegeverbindungen „Saaleradweg“, „Europäischer Bergwanderweg Eisenach-Budapest“ und der „Reußischen Fürstenstraße“ zählt das Schloss mit bis zu 50.000 Besuchern jährlich zu den meist besuchten Kulturdenkmälern in Ostthüringen.

Besonders schützenswert ist eine einmalige und unverwechselbare Blickbeziehung von Schloss Burgk (Schutzbereich 1 von der Schlossterrasse, Museum 2. Etage und 3. Etage Jagdzimmer, Blickrichtung SO, Blickwinkel 105°). Ausgehend von diesen Sichtpunkten geht der Blick weit auf und reicht über die Saale und das Dorf Burgkhammer, entlang des Saalestausees mit der Eisbrücke und weiter über die einmalige Flusslandschaft der Saale, die Saalehänge, Täler und endlos erscheinenden Wälder des Thüringer Schiefergebirges (Landschaftsbild hervorragender Qualität, Naturpark „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“, Landschaftsschutzgebiet und Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Obere Saale“).

Von den sieben geprüften Blickbeziehungen auf Schloss Burgk sind zwei besonders schützenswert (Schutzbereich 2 vom Saaleturm, Blickrichtung SW, Blickwinkel 20°; Schutzbereich 3 vom Röhrensteig, Aussichtsplattform südlich Kobersfelsen, Blickrichtung NW, Blickwinkel 17°). Diese bedeutsamen Aussichtspunkte, gelegen an regional und überregional bedeutsamen Wegeverbindungen („Europäischer Bergwanderweg Eisenach-Budapest“, „Saaleradweg“, „Saale-Orla-Wanderweg“) gewähren außergewöhnliche Blickbeziehungen über den Saalestausee auf Schloss Burgk mit dem Roten Turm unter Einbeziehung ortstypischer Highlights (Eisbrücke, Staumauer Burgkhammer, Sofienpark mit Rokokoschlösschen), malerisch eingebettet in die Waldgebiete des Thüringer Schiefergebirges mit einer geschlossenen und völlig ungestörten bewaldeten Horizontlinie. (Landschaftsbild hervorragender Qualität, Naturpark „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“, Landschaftsschutzgebiet und Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Obere Saale“).

⇒ **Karte 2-5**

#### *KES-9 Ranis – Burg*

Die im 13. Jhd. auf einem Riffkalkfelsen oberhalb der Stadt Ranis errichtete Burg mit Hauptburg, Bergfried und zwei Vorburgen wurde Anfang des 17. Jhd. durch den Anbau des Südflügels mit den charakteristischen Giebel-Erkern zu einer repräsentativen Burganlage mit Schlosscharakter ausgebaut. Heute wird die Burg überwiegend

als Museum und Veranstaltungsort genutzt.

Die Höhenburg auf einem der typischen Zechsteinfelsen in der Orlasenke, gelegen an mehreren regional und überregional bedeutsamen Wegeverbindungen („Transromanika“, „Thüringer Porzellanstraße“, Radweg „Pößneck – Ziegenrück“ mit Anbindung an den „Saale-Orla-Radweg“ sowie „Saale-Orla-Wanderweg“), ermöglicht Sichtbeziehungen in alle Richtungen, von denen drei so bedeutsam, einmalig und unverwechselbar sind, dass sie unter Schutz gestellt werden (Schutzbereich 1, ausgehend vom Bergfried, Museum, Rondell, großer Burghof und Südterrasse, Blickrichtung SO, Blickwinkel 100°; Schutzbereich 2, ausgehend vom Bergfried, Blickrichtung NNO, Blickwinkel 5°; Schutzbereiche 3, ausgehend vom Bergfried, Museum und Wurzgärtl, Blickrichtung NW, Blickwinkel 21°). Diese drei Sichtbeziehungen über das denkmalgeschützte Altstadtensemble mit Stadtkirche und imposanter Dachlandschaft im Südosten, auf die Leuchtenburg im Norden und Schloss Brandenstein im Nordwesten sind jede für sich abwechslungsreich und einzigartig. Die Schutzbereiche erinnern an die typischen Landschaften zur Blütezeit der Burg, sie haben ein hohes Erholungspotenzial und ermöglichen den Blick auf andere überregional und regional bedeutsame Kulturdenkmale sowie Kulturlandschaften besonderer Eigenart („Zechsteinlandschaft Ranis“) und eine Landschaft mit überdurchschnittlicher Landschaftsbildqualität.

Von den 28 geprüften Blickbeziehungen im Umfeld der Burg Ranis sind zwei besonders schützenswert (Schutzbereich 4: Rad- und Wanderweg nahe Wagnersbühl, Blickrichtung NW, Blickwinkel 15°; Schutzbereich 5: Pinsenberg bei Krölpa, Blickrichtung SO, Blickwinkel 30°). Beide Sichtachsen liegen an überregional und regional bedeutsamen Wegeverbindungen („Porzellanstraße“, „Deutsche Alleenstraße“, „Transromanika“, „Saale-Orla-Wanderweg“ u. a.) und ermöglichen einen ungestörten Blick auf die Burg in ihrer markanten Höhenlage. Innerhalb des Schutzbereiches 4 ist die Burg und Teile des Denkmalensembles der historischen Altstadt über eine längere Strecke sichtbar. Im Schutzbereich 5 erweitert sich das Sichtfeld um das kulturhistorisch bedeutsame Schloss Brandenstein, wodurch eine visuelle Verknüpfung mehrerer bedeutender Kulturdenkmale in der Landschaft ermöglicht wird. Beide Sichtachsen umfassen darüber hinaus ein besonders hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild. Sie öffnen den Blick auf die Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Zechsteinlandschaft Ranis“ sowie auf mehrere Schutzgebiete mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit – darunter die Naturschutzgebiete „Pinsenberg“, „Buchenberg bei Krölpa“ und „Uhlstädter Heide“. Ergänzt wird dieses Bild durch die bewaldeten Hänge und Reliefstrukturen der Landschaftsschutzgebiete „Obere Saale“ und „Thüringer Schiefergebirge“. ⇒ **Karte 2-4**

#### *KES-10 Schleiz – Bergkirche*

Die im 14./15. Jahrhundert auf einem Höhenzug am nördlichen Stadtrand von Schleiz errichtete gotische Kirche mit barocker Ausstattung diente über 400 Jahre als bedeutsame Begräbnisstätte der Vögte von Gera, Burggrafen von Meißen und des Fürstenhauses Reuß und wird heute für zahlreiche Veranstaltungen kulturell genutzt.

Vom möblierten Besucherparkplatz am Fuße der Bergkirche mit denkmalgeschütztem Bergfriedhof, gelegen an überregional bedeutsamen Wegeverbindungen („Deutsche Alleenstraße“, „Reußische Fürstenstraße“ und „Straße der Deutschen Sprache“), eröffnet sich ein Panoramablick auf das historische Innenstadtensemble Schleiz. Zu sehen ist die Schlossruine mit den beiden erhaltenen Schlosstürmen in der Hauptsichtachse sowie weiteren stadtbildprägenden historischen Gebäuden. Diese einmalige, unverwechselbare und fast ungestörte Blickbeziehung soll langfristig unter Schutz gestellt werden (Schutzbereich 1, ausgehend vom Besucherparkplatz der Bergkirche, Blickrichtung SO, Blickwinkel 43°).

Von den 14 geprüften Blickbeziehungen auf die freistehende und weithin sichtbare Bergkirche ist eine so hochwertig, einmalig und unverwechselbar, dass diese auch zukünftig erhalten bleiben soll. Diese Blickbeziehung ist nicht nur von hoher visueller Qualität, sondern auch für die Wahrnehmbarkeit und Einbindung der Bergkirche in das umgebende Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Ausgehend vom Rastplatz Buchhübel – gelegen an international und überregional bedeutsamen Wegeverbindungen („Europäischer Bergwanderweg Eisenach-Budapest“, „Reußische Fürstenstraße“, „Straße der Deutschen Sprache“) – eröffnet sich ein besonders schöner Panoramablick („Postkartenblick“) über die offene, kleinteilig strukturierte und abwechslungsreiche Landschaft bis zur Bergkirche, die sich deutlich über der historischen Altstadt erhebt (Schutzbereich 2, Blickrichtung NW, Blickwinkel 15°). Der langfristige Schutz dieser Blickbeziehung trägt demzufolge zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und der kulturell-geschichtlichen Identität der Region bei. ⇒ **Karte 2-5**

#### *KES-11 Rudolstadt – Schloss Heidecksburg mit Park*

Das Residenzschloss Heidecksburg liegt auf einem markanten Bergsporn rund 60 Meter oberhalb der historischen Altstadt von Rudolstadt und prägt das Stadt- und Landschaftsbild weithin sichtbar. Die barocke

Schlossanlage zählt zu den eindrucksvollsten Bauwerken Thüringens und gilt als das bedeutendste Barockschloss des 18. Jahrhunderts im Freistaat. Als ehemalige Residenz der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt ist die Schlossanlage von hoher kulturhistorischer Bedeutung und dient heute als bedeutendes Museum mit überregionaler Ausstrahlung. Darüber hinaus ist das Schloss in zahlreiche überregionale Kultur- und Tourismusrouten eingebunden, darunter die „Thüringer Porzellanstraße“, die „Transromanika“, die „Klassikerstraße“, die „Deutsche Alleenstraße“, die „Bier- und Burgenstraße“, der „Goethewanderweg“, der „Lutherweg“ sowie der „Saaleradweg“.

Aufgrund ihrer besonderen Qualität, Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit soll die Blickbeziehung von der Heidecksburg über die historische Kernstadt von Rudolstadt langfristig gesichert werden. Der Schutzbereich umfasst die Sichtachsen vom Vorplatz am Westflügel der Heidecksburg (Standort Fernrohr), von der Mittleren Terrasse sowie von der Unteren Terrasse im Schlosspark mit Schlosscafé und Pavillon (Blickrichtung SW, Blickwinkel 90°). Die Blickbeziehungen überlagern sich und ergeben ein zusammenhängendes, weit aufgefächertes Panorama. Innerhalb dieses beeindruckenden Blickfeldes sind im Vordergrund sämtliche stadtbildprägenden historischen Bauwerke und zahlreiche Einzeldenkmale der ehemaligen Residenzstadt erkennbar. Im Hintergrund erstreckt sich die Sicht über abwechslungsreiches Offenland mit harmonisch eingebetteten Dörfern, Waldflächen sowie den südlichen Ausläufern des Thüringer Waldes. Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“ und gehört zur Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Mittleres Saaletal“, die durch ein überdurchschnittlich qualitätsvolles Landschaftsbild geprägt ist.

Von den zehn geprüften Sichtbeziehungen mit Blick auf die Heidecksburg sollen zwei nachhaltig geschützt werden (Schutzbereich 2 von der Aussichtsterrasse am Marienurm und Schutzbereich 3 vom technischen Denkmal Kulmberturm bei Saalfeld, beide gelegen am „Lutherweg“, Blickrichtung NNW, Blickwinkel 25° bzw. 16°, die Blicke überdecken sich). Diese Blickbeziehungen gewähren einen einmaligen und unverwechselbaren Panoramablick auf die Heidecksburg, die sich deutlich aus dem Denkmalensemble der historischen Altstadt erhebt, im Vordergrund ist der historische Festplatz (Vogelschießen) und das Saaletal (Kulturlandschaft besonderer Eigenart) zu sehen, der Hintergrund ist geprägt durch ein sehr ruhiges Panorama mit bewaldeten Hängen (Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Mittleres Saaletal“, hohe Landschaftsbildqualität). Ausgehend vom Kulmberturm hat man gleichzeitig den Blick auf die Heidecksburg, Leuchtenburg und Burg Ranis („Drei-Burgen-Blick“). ⇒ **Karte 2-6**

#### *KES-12 Schwarzburg – Schloss Schwarzburg*

Das auf einem langgestreckten, von der Schwarza umflossenen Schieferfelsen hoch über dem Erholungsort Schwarzburg im Schwarzatal gelegene Schloss Schwarzburg geht auf eine mittelalterliche Burganlage zurück. Im 16. Jahrhundert wurde diese zu einer repräsentativen barocken Residenz ausgebaut. Die Gesamtanlage mit Kaisersaalgebäude, Zeughaus, Schlossgarten und dem dominanten Hauptgebäude war über Jahrhunderte Stammsitz der Grafen und späteren Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt. Während der Zeit des Nationalsozialismus wurde das Ensemble in weiten Teilen zerstört. Umfangreiche Abrissmaßnahmen erfolgten im Zuge von Plänen zur Umgestaltung des Schlosses zu einem repräsentativen Prestigeobjekt. Die daraus resultierenden Eingriffe haben das Erscheinungsbild der Anlage bis heute nachhaltig verändert. Trotz der Sanierung des Kaisersaals und des Zeughauses – heute museal genutzt – sowie der beginnenden Sicherung und Teilsanierung des Hauptgebäudes ist der historische Verlust noch immer deutlich sichtbar. Die Schlossruine besitzt daher auch eine mahnende Funktion im Umgang mit den Spuren der Geschichte. Die überregionale Bedeutung des Schlosses als kulturgeschichtlich herausragendes Denkmal wird zusätzlich durch seine Einbindung in mehrere bedeutende touristische und thematische Wegeverbindungen unterstrichen, darunter der „Europäische Fernwanderweg Eisenach–Budapest“, die „Thüringer Porzellanstraße“ sowie der zertifizierte Qualitätswanderweg „Panoramaweg Schwarzatal“.

Von den Blickbeziehungen von Schloss Schwarzburg in die umgebende Landschaft soll der Panoramablick auf das denkmalgeschützte historische Bahnhofsgebäude mit Blick über das Schwarzatal, malerisch eingebettet in die völlig ungestörte Kulisse des Thüringer Waldes mit geschlossener bewaldeter Horizontlinie, wegen seiner sehr ruhigen, einmaligen und unverwechselbaren Kulisse und sehr hohen Landschaftsbildqualität (Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Schwarzatal und Seitentäler“, Landschaftsschutzgebiete „Thüringer Wald“ und „Rinne-Rottenbachtal“, Naturpark „Thüringer Wald“) geschützt werden (Schutzbereich 1 vom Schlosshof, Schlossgarten/ Barockgarten und Hauptgebäude OG, Blickrichtung NW, Blickwinkel 65°, die Blicke überdecken sich).

Von den insgesamt fünf geprüften Sichtbeziehungen auf Schloss Schwarzburg sind zwei aufgrund ihrer landschaftlichen Qualität, ihrer Einmaligkeit sowie ihrer Einbindung in historisch gewachsene Wegeverbindungen (u. a. Europäischer Fernwanderweg Eisenach–Budapest, Thüringer Porzellanstraße, Panoramaweg

Schwarzatal) als besonders schützenswert einzustufen (Schutzbereich 2: vom denkmalgeschützten Bahnhofsgebäude Schwarzburg, Blickrichtung SO, Blickwinkel 30°; Schutzbereich 3: von der Naturterrasse mit Wanderhütte „Trippstein“, dem bekanntesten Aussichtspunkt über dem Schwarzatal, Blickrichtung SSO, Blickwinkel 60°; die Blickbeziehungen überdecken sich teilweise). Die Blickbeziehungen bieten einen ungestörten, weit aufgefächerten Ausblick auf Schloss Schwarzburg, das sich markant aus der bewaldeten Hanglandschaft des Thüringer Waldes heraushebt. Erkennbar sind dabei zentrale Elemente der Schlossanlage, darunter das Hauptgebäude, das Zeughaus, das Torhaus, der Kaisersaal sowie in Teilen das Forsthaus. Ein wesentliches Merkmal der Ansicht ist der ruinöse Zustand des Schlosses, der eindrücklich an die historischen Zerstörungen während der NS-Zeit erinnert und dem Ort eine zusätzliche erinnerungskulturelle Dimension verleiht. Die visuell erlebbare Landschaftsqualität ist als herausragend zu bewerten. Es handelt sich um einen weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Raum innerhalb der Kulturlandschaftsachse besonderer Eigenart „Schwarzatal und Seitentäler“. Gleichzeitig liegt das Gebiet im Naturpark sowie im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“, was die hohe landschaftsökologische und kulturhistorische Bedeutung zusätzlich unterstreicht. ⇒ **Karte 2-6**

#### *KES-13 Uhlstädt-Kirchhasel – Schloss und Park Kochberg*

Das um 1600 als Wasserschloss erbaut Schloss Kochberg (Renaissance), später ergänzt mit der barocken Parkanlage „Großer Garten“, war ab 1733 Landsitz der Familie von Stein und erlangte Berühmtheit durch die enge Freundschaft von Charlotte von Stein mit J.W. von Goethe. Zeitgleich mit dem um 1800 errichteten freistehenden Theater nach Weimarer Vorbild (Musenhof) erlebte der Park bis 1840 eine Umgestaltung als nachklassisch-romantischer Landschaftspark. Das fast vollständig erhaltene Rittergut mit Schloss, Park, Gärtnerei, Patronatskirche, umgebenden Hofgebäuden und Liebhabertheater ist eine der beeindruckendsten Goethestätten in Thüringen, gelegen an zwei überregional bedeutsamen Wegeverbindungen („Goethewanderweg“, „Lutherweg“).

Für den Blick vom Kulturerbestandort ist ein Schutzbereich besonders bedeutsam. (Schutzbereich 1, ausgehend vom Schloss Kochberg, 3. und 4. Etage und dem Landschaftspark, Blickrichtung SW / SSW, Blickwinkel 50°). Diese Blickbeziehung gewährt einen unverwechselbaren Blick von oben über den Schlosshof mit Torhaus auf die mittelalterliche Dachlandschaft von Großkochberg, malerisch eingebettet in ein Landschaftsbild von hoher Qualität (Kulturlandschaften besonderer Eigenart „Großkochberg, Land hinter den Bergen“ und „Mittleres Saaletal“ bis zu den Ausläufern des Thüringer Waldes / Thüringer Schiefergebirges). ⇒ **Karte 2-6**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung hat sich gezeigt, dass für zwei der 13 Kulturerbestandorte keine Schutzbereiche ausgewiesen werden. Dies mindert jedoch nicht die herausragende kulturhistorische und baugeschichtliche Bedeutung der beiden Kulturerbestandorte.

#### *KES-12 Altenburg – Schloss, Stadtkirche und Rote Spitzen*

Die für den Kulturerbestandort geprüften Blickbeziehungen betreffen entweder den innerstädtischen Bereich, sind bereits jetzt stark vorbelastet oder nicht so attraktiv, dass die Ausweisung eines Schutzbereiches gerechtfertigt wäre.

#### *KES-13 Eisenberg – Schloss Christiansburg mit Park*

Die für den Kulturerbestandort geprüften Blickbeziehungen lassen wegen ihrer Lage im innerstädtischen Bereich keine Weitsicht zu oder sind nicht so hochwertig, dass ein Umgebungsschutz begründbar wäre.

- G 2-1 Regional bedeutsame Baudenkmale wie Burgen und Schlösser, sakrale Bauwerke, Guts- und Herrenhäuser, archäologische und technische Denkmale sowie historisch bedeutsame Park- und Gartenanlagen sollen als prägende Elemente der historischen Kulturlandschaft in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Ihr Umfeld und räumliche Wirkung soll durch städtebauliche und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen erhalten werden.**

#### **Begründung G 2-1**

Neben den abschließend bestimmten Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**, gibt es in der Planungsregion Ostthüringen eine Vielzahl regional bedeutsamer Kulturdenkmale, die über ihren denkmalpflegerischen Wert hinaus raumordnerische Bedeutung haben. Zu diesen zählen Baudenkmale wie Burgen und Schlösser, sakrale Bauwerke, Guts- und Herrenhäuser, archäologische und technische Denkmale sowie historisch bedeutsame

Park- und Gartenanlagen. Sie sind bedeutende Zeugnisse der regionalen Geschichte und Kultur, dienen teils musealen Zwecken, haben touristischen Wert ⇒ **4.6 RPO-E 2024**, prägen das Landschafts- und Ortsbild und sind wesentliche Bestandteile der Ostthüringer Kulturlandschaft (vgl. Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen)

Der Schutz und die Integration dieser Kulturdenkmale in ihre Umgebung sind essenziell für den Erhalt ihrer historischen Aussagekraft. Eine gezielte Sicherung ihrer Substanz und Nutzung trägt zur Wahrung ihres kulturellen Erbes bei. Dies erfordert städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen, die eine harmonische Einbindung in die nähere Umgebung und die sie umgebende Landschaft gewährleisten.

Insbesondere wegen ihrer weiträumigen Ausstrahlung und/oder ihrer die Landschaft und das Ortsbild prägenden Wirkung haben der Erhalt und die Wahrung der Blickbeziehungen vom und zum Kulturdenkmal raumordnerische Bedeutung. Die Erhaltung des Erscheinungsbildes und der Schutz vor Beeinträchtigungen ihrer räumlichen Wirkung kann sowohl durch städtebauliche Maßnahmen, wie die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur, als auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen zur Sicherung von Sichtachsen und der Einbindung in die Landschaft verwirklicht werden.

Die historischen Park- und Gartenanlagen bilden aufgrund ihrer gestalterischen Vielfalt, ihrem teilweise wertvollen Baumbestand und ihrer Vernetzung mit den umliegenden Grünsystemen einen bedeutenden Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Diese Anlagen sind nicht nur kulturhistorisch wertvoll, sondern dienen auch der Naherholung und ökologischen Vernetzung. Ihr Schutz erfordert Maßnahmen zur Pflege der Vegetationsstrukturen, zur Bewahrung historischer Gestaltungselemente sowie zur Integration in bestehende Grünsysteme.

Bei der Abwägung von Planungen und Maßnahmen im Umfeld regional bedeutsamer Kulturdenkmale soll deren Schutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Denn der Erhalt ihrer Substanz, Raumwirkung und Funktion trägt nicht nur zur kulturellen Identität bei, sondern stärkt auch die touristische Attraktivität der Region und die gestalterische Qualität des Landschaftsbildes.

## Rechtsgrundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. 2012, S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. Nr. 6 vom 07. Juni 2024, S. 93)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. Nr. 9 vom 18. Juli 2024, S. 298)

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014, in Kraft gesetzt durch die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. Nr. 6 vom 04. Juli 2014, S. 205), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 05. August 2024 (GVBl. Nr. 12 vom 30. August 2024, S. 525)

Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ vom 19. Januar 2023 (ThürStanz Nr. 6/2023 vom 06. Februar 2023, S. 358)

Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03. Juli 2023

## Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)
CEF	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)
DFS	Deutsche Flugsicherung
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung e. V.
(DF) Peiler	(Direction Finding) Peiler
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GRSN	German Regional Seismic Network (Deutsches Seismologisches Regionalnetz)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
ha	Hektar
K	Kreisstraße
L	Landesstraße
LEP 2025	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
LK	Landkreis
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
NATURA 2000-Gebiet	Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NSG	Naturschutzgebiet
Nr.	Nummer

PV	Photovoltaik
RED III	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive)
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz (des Bundes)
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
RPO	Regionalplan Ostthüringen 2012
RPO-E 2024	Genehmigungsvorlage Regionalplan Ostthüringen 2024
RPS	Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürNatG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringisches Naturschutzgesetz)
ThürLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürStrG	Thüringischer Straßengesetz
ThürWaldG	Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz)
TLVwA	Landesverwaltungsamt Thüringen
TMIKL	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UB	Umweltbericht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WaLG	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-anLand-Gesetz)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
Z	Ziel